



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen

zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-
Energien-Gesetz 2014

einschließlich

der Regelungen zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der
Energieverbrauchsminderungspotenziale

VORBEMERKUNG	4
I. SINN UND ZWECK DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG EEG	5
1. Was ist die EEG-Umlage?	5
2. Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung	5
II. KREIS DER ANTRAGSBERECHTIGTEN	7
1. Stromkostenintensive Unternehmen.....	7
2. Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2014).....	9
3. Neugründungen (§ 64 Absatz 4 EEG 2014)	10
4. Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014).....	10
III. ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN (§ 64 ABSATZ 1 NUMMER 1, 2 UND 3 EEG 2014) . 11	
1. Gesetzliche Grundlagen	11
2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle.....	12
3. Ermittlung der Stromkostenintensität	12
3.1 Nachweiszeitraum.....	13
3.2 Stromkosten.....	14
3.3 Bruttowertschöpfung nach EEG 2014	15
3.4 Fiktion der Nichtbegünstigung.....	18
4. Tatsächliche Zahlung der EEG-Umlage	19
5. Zertifizierung	19
6. Abnahmestelle (§ 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014)	19
7. Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen	20
IV. ANTRAGSVERFAHREN	23
1. Antragstellung	23
2. Nachweisführung (§ 64 Absatz 3 EEG).....	25
2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	25
2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	25
2.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschluss	26
2.3.1 Materielle und formale Voraussetzungen im Überblick.....	26
2.3.2 Nachweis der bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge je Abnahmestelle.....	27
2.3.3 Nachweis der Stromkostenintensität	27
2.3.4 Nachweis der EEG-Umlage	31
2.3.5 Nachweis der Klassifizierung des Unternehmens	32
2.4 Zusatzangaben bei selbständigen Unternehmensteilen und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer.....	32
2.5 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle.....	34

V. SONDERFÄLLE	36
1. Neugründung	36
2. Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014)	36
VI. ENTSCHEIDUNGSWIRKUNG (§ 66 EEG 2014).....	38
1. Begrenzungsentscheidung	38
2. Umfang der Begrenzung	38
VII. RÜCKNAHME DER ENTSCHEIDUNG, AUSKUNFT, BETRETUNGSRECHT (§ 68 EEG 2014)	42
VIII. MITWIRKUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT (§ 69 EEG 2014)	42
IX. GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	43
X. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (STICHWORTVERZEICHNIS)	47
XI. ANHANG	48
1. Schaubild EEG-Ausgleichsmechanismus.....	48
2. Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland auf die vier ÜNB	49
3. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG	50
4. Muster eines „Nachweis-Formulars“ gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 EEG	65
5. Inhaltliche Anforderungen an einen Energieaudit-Bericht entsprechend DIN EN 16247-1 gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1 SpaEfV, Anlage 1	66
6. Alternatives System zu § 3 Satz 1 Nummer 2 Spitzenausgleichs-Effizienzverordnung.....	67
7. Impressum.....	68

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
Av NB	Aufnahme- und vergütungspflichtiger Netzbetreiber
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BWS	Bruttowertschöpfung
bzw.	beziehungsweise
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
DAKKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DAU	Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
GWh	Gigawattstunde(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i.V.m.	in Verbindung mit
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz
lfd.	laufende
n.F.	Neue Fassung
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
SKI	Stromkostenintensität
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
sog.	sogenannt
sUT	selbständiger Unternehmensteil
u.a.	unter anderem
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
vNE	vermiedene Netzentgelte
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

Wenn vom Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferbescheinigung gesprochen wird, meint dieses gleichzeitig auch den vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie die von diesen erstellten Bescheinigungen.

Vorbemerkung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) ist am 01.08.2014 in Kraft getreten und hat damit das EEG 2012 abgelöst. Seit diesem Zeitpunkt darf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Weiteren: BAFA) nach § 103 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2014 Anträge, die für das Begrenzungsjahr 2015 gestellt und bis zum 31.07.2014 noch nicht bestandskräftig beschieden wurden, **nur nach dem neuen EEG 2014** bescheiden. Das EEG 2012 kann zudem für diese Anträge schon deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die EU-Kommission am 18. Dezember 2013 ein Beihilfeprüfverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2012 eröffnet hat. Mit dem Eröffnungsbeschluss gilt ein sog. Durchführungsverbot. Auf Grund dessen darf das BAFA bis zum Abschluss des Verfahrens keine Begrenzungsbescheide auf Basis des EEG 2012 erlassen.

I. Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung EEG

1. Was ist die EEG-Umlage?

Das EEG regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz und garantiert den Betreibern dieser Anlagen einen festen Vergütungsbetrag. Dieser aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom wird an der Börse verkauft, doch fallen die hierfür erzielten Einnahmen insgesamt niedriger aus als die an die Anlagenbetreiber zu entrichtenden Vergütungsbeträge. In Höhe dieser Differenz entstehen also Mehrausgaben, die nicht über die Vermarktung an der Börse gedeckt werden können und folglich in Form einer EEG-Umlage auf die Stromendverbraucher, dazu gehören auch Unternehmen, verteilt werden. Die Höhe der bundeseinheitlichen EEG-Umlage wird von den vier **Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB**; siehe Karte im Anhang) immer Mitte Oktober unter Zugrundelegung der voraussichtlichen gesamten Mehrkosten für das Folgejahr in ct/kWh ermittelt und bekannt gegeben. Die EEG-Umlage wird in Abhängigkeit von der Strombezugsmenge über die **Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)** an die Letztverbraucher weitergereicht, so dass die entsprechenden Beträge in die jeweiligen Stromrechnungen einfließen.

2. Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung

Die vorgelegte Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung ist Teil der grundlegenden Reform des EEG 2014. Durch die EEG-Novelle 2014 sollen die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien angemessen verteilt werden. Dabei sollen alle Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden – jedoch ohne dass dabei die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromkostenintensiven Industrie gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund ist die Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen weitgehend neugefasst worden. Anhand der Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission vom 28. Juni 2014 ist sie auf stromkostenintensive Unternehmen konzentriert worden, die im internationalen Wettbewerb stehen.

Benötigt ein Unternehmen für die Produktion seiner Erzeugnisse sehr große Strommengen und erreichen die Stromkosten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die EEG-Umlage ein besonders hohes Niveau im Verhältnis zu seiner Bruttowertschöpfung, so kann dies zu einer Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit führen und das Unternehmen zur Abwanderung ins Ausland veranlassen. Um solchen negativen Auswirkungen aufgrund der EEG-Mehrbelastung entgegenzusteuern, gibt es für besonders stromkostenintensive Unternehmen eine Entlastungsmöglichkeit, deren Inanspruchnahme an strenge, auf Basis von Ist-Daten zu erfüllende Voraussetzungen gebunden ist. Das für diesen Zweck entwickelte Instrument ist die **Besondere Ausgleichsregelung**. Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung können bestimmte stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen und Schienenbahnen beim **BAFA** einen Antrag für eine Abnahmestelle auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Diese Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit – bei Schienenbahnen die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern (intermodale Wettbewerbsfähigkeit) – zu erhalten. Diese Verminderung einer Belastung stromkostenintensiver Unternehmen führt zu einer entsprechenden höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie für diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Die Besondere Ausgleichsregelung stellt sicher, dass auch die begünstigten Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten: Sie führt nicht zu einer vollständigen Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, sondern verringert diese. Das Risiko, dass andernfalls stromkostenintensive Unternehmen ihre Produktion bzw. Tätigkeit verringern oder ins Ausland verlagern, würde auch deren Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien minimieren bzw. verloren gehen lassen. Mit der Begrenzung der Umlagezahlungen wird also auch langfristig die Finanzierungsbasis für die Förderung der erneuerbaren Energien gesichert.

Die Begrenzung erfolgt für von den Unternehmen selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strommengen, was jeweils sowohl den von einem EVU gelieferten als auch den eigenerzeugten Strom erfasst.

Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine Ausnahmenvorschrift, bei der besonders strenge Maßstäbe angelegt werden, was sich in den engen Grenzen der zu erfüllenden gesetzlichen Voraussetzungen widerspiegelt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die für die Einreichung des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen geltende gesetzliche Ausschlussfrist hinzuweisen. Nach § 66 Absatz 1 EEG 2014 müssen Anträge bis zum 30. Juni eines Jahres beim BAFA eingereicht werden. **Im Antragsjahr 2014 wird ausnahmsweise die Ausschlussfrist bis zum 30. September 2014 nach § 103 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2014 verlängert.** Damit werden die besonderen Umstände des Antragsverfahrens im Jahr 2014 berücksichtigt, die durch die Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung und ihre Anpassung an die Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission sowie durch das Inkrafttreten des EEG 2014 erst zum 1. August 2014 eingetreten sind.

Wird die Frist versäumt, führt dies zwangsläufig zu einer Ablehnung des Antrags, da es sich um eine materielle Ausschlussfrist handelt, bei der keine Möglichkeit zur Fristverlängerung oder zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne, nach dem Gesetz innerhalb der Frist vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen. **Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die in der Regel weitreichenden finanziellen Folgen einer Fristversäumnis unterliegen die Unternehmen einer besonderen Sorgfaltspflicht.**

Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt stets auf Basis bestimmter Vergangenheitsdaten des Unternehmens und wird mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr (Begrenzungsjahr) gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits geleisteter Zahlungen für die EEG-Umlage erfolgt nicht. Die Entscheidung über die Begrenzung der EEG-Umlage wird gegenüber dem antragstellenden Unternehmen, den beteiligten EVU und dem regelverantwortlichen ÜNB durch förmlichen Bescheid bekanntgegeben.

II. Kreis der Antragsberechtigten

1. Stromkostenintensive Unternehmen

Der Gesetzgeber hat eine Antragstellung nach §§ 63, 64 EEG 2014 auf stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen des Bergbaus, der Gewinnung von Erden und Steinen sowie des verarbeitenden Gewerbes zugehörig sind, beschränkt. Die Branchenlisten sind in Anlage 4 des EEG festgeschrieben. Nach § 5 Nummer 34 EEG 2014 ist ein Unternehmen jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es wird auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit abgestellt. Bei Konzernen wird die einzelne Konzerngesellschaft betrachtet. So können beispielsweise zwei rechtlich selbständige Schwestergesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden, sondern beide Schwestergesellschaften müssen unabhängig voneinander die Antragsvoraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung erfüllen. Auch die Möglichkeit der Zusammenrechnung mehrerer Rechtsträger über die Konstruktion einer steuerlichen, umsatzsteuerlichen oder EEG-rechtlichen Organschaft ist ausgeschlossen.

Unternehmen, die eine Begrenzung der Umlage erhalten wollen, müssen einer der Branchen, die in den Listen 1 oder 2 der Anlage 4 zu § 64 EEG 2014 aufgeführt sind, angehören (Anlage 4 ist im Anhang dieses Merkblatts angefügt). Dort werden die Branchen identifiziert, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. **Die Einordnung des Unternehmens in eine der beiden Listen der Anlage 4 bestimmt, welche Hürde der Stromkostenintensität für das betreffende Unternehmen maßgeblich ist.** Zusätzlich muss das Unternehmen auch an der jeweils beantragten Abnahmestelle **einer der Branchen in Anlage 4** angehören. Für die Begrenzungswirkung kommt es nur noch darauf an, ob die jeweilige Abnahmestelle überhaupt zu einer der Listen gehört, aber nicht in welche. Damit soll die Begrenzung zielgenau für die Bereiche des Unternehmens erfolgen, in denen Aktivitäten stattfinden, die die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien als im internationalen Wettbewerb stehend identifizieren. **Im Hinblick auf die Begrenzungswirkung wird nach Abnahmestellen differenziert.**

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist nach § 64 Absatz 7 EEG 2014 das Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens der maßgebliche Zeitpunkt.

Soweit ein Unternehmen nicht zu einer der in den Listen 1 und 2 aufgeführten Branchen zählt oder es nicht das geforderte Mindestmaß an Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 aufweist, wird das BAFA prüfen, ob sich für das Unternehmen eine Antragsberechtigung aus § 103 Absätze 3 und 4 EEG 2014 verankerten Übergangs- und Härtefallregelungen ergibt. In den Anwendungsfall dieser Regelung können Unternehmen (und selbständige Unternehmensteile) fallen, die über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 verfügen.

Überblick über die Antragsmöglichkeiten nach dem EEG 2014:

Branchen- zuordnung des Unternehmens nach Anlage 4 des EEG 2014	Stromkosten- intensität (SKI) für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015	Unternehmen	Selbständiger Unternehmensteil	Rechtsgrundlagen
Liste 1	SKI \geq 16 %	X		§ 64 Absatz 1 i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2014
			X	§ 64 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 und § 103 Absatz 1 EEG 2014
	14 % \leq SKI < 16 %	X		§ 103 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014 (Übergangsregelung bis 2018, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014 (Übergangsregelung bis 2018, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
Liste 2	SKI \geq 20 %	X		§ 64 Absatz 1 i.V.m. § 103 Absatz 1 EEG 2014
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
	14 % \leq SKI < 20 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 und 2 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
keiner Branche nach Anlage 4 des EEG 2014 zuordenbar	SKI \geq 14 %	X		§ 103 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)
			X	§ 103 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 EEG 2014 (Härtefallregelung, sofern eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 vorliegt)

2. Selbständige Unternehmensteile (§ 64 Absatz 5 EEG 2014)

Gemäß § 64 Absatz 5 EEG 2014 kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbständiger Unternehmensteil eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten, wenn bei diesem die in § 64 Absatz 1 bis 4 EEG 2014 genannten Anspruchsvoraussetzungen entsprechend vorliegen. Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung eines selbständigen Unternehmensteils ist die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens zur Liste 1 des Anhangs 4. Somit kommt es nicht darauf an, welcher Branche der selbständige Unternehmensteil zugeordnet ist. Entscheidend ist die Zuordnung des Unternehmens und der Abnahmestelle(n).

Damit ein selbständiger Unternehmensteil (sUT) in den Genuss einer Begrenzung kommt, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Gesamtunternehmen ist einer Branche nach Liste 1 zuzuordnen.
- b) Es liegt ein sUT i.S. der gesetzlichen Bestimmungen vor.
- c) Die Daten des sUT erfüllen die Stromkostenintensität (SKI) von 16P rozent.
- d) Die beantragte(n) Abnahmestelle(n) ist (sind) einer der Listen des Anhangs 4 zuzuordnen.

In die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2012 wurde bereits eine Legaldefinition des selbständigen Unternehmensteils aufgenommen, die im Kontext der Präzisierungen in der Gesetzesbegründung zu § 41 Absatz 5 EEG 2012 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 EEG 2014 und der Begründung dazu auszulegen ist. Demnach muss ein selbständiger Unternehmensteil kumulativ folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

1. kein eigenständiger Rechtsträger,
2. ein eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
3. das Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
4. die jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
5. eigenständigen Führung der Geschäfte.
6. Abweichend vom bisherigen Recht ist eine Begrenzung bei selbständigen Teilen eines Unternehmens künftig nur zulässig, sofern das Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist (siehe VI.2).
7. Die Erlöse wurden wesentlich mit externen Dritten erzielt.
8. Der selbständige Unternehmensteil muss über eine eigene Abnahmestelle verfügen.
9. Eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des sUT in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ist zu erstellen und prüfen zu lassen.

Durch Unternehmensorganisation künstlich gebildete selbständige Unternehmensteile, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 63 ff. EEG 2014 kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine selbständigen Unternehmensteile dar. Unternehmensteile, die aus einer Fusion oder einer Ausgliederung und anschließendem Verkauf entstanden sind, können hingegen in den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung fallen. So besteht eine gewisse Vermutung, dass ein unter Verlust der rechtlichen Eigenständigkeit erworbenes und dabei in einen anderen Rechtsträger eingegliedertes Unternehmen die Voraussetzungen eines selbständigen Unternehmensteils erfüllt, soweit die Organisationsstrukturen im Wesentlichen erhalten bleiben.

Die Besondere Ausgleichsregelung stellt bereits eine Ausnahmegvorschrift dar, die eng auszulegen ist. Für selbständige Unternehmensteile müssen daher besonders stringente Maßstäbe angelegt werden, damit die Vergleichbarkeit mit einem idealtypischen Unternehmen gegeben ist. Welche konkreten Merkmale ein selbständiger Unternehmensteil aufweisen muss, wird unter Abschnitt III.8 näher beschrieben.

3. Neugründungen (§ 64 Absatz 4 EEG 2014)

Antragsberechtigt können auch neu gegründete Unternehmen sein. Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Der Begriff der Umwandlung umfasst sämtliche Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Kauf, Ausgliederungen oder Überlassung von Unternehmensteilen an Dritte und ähnliche Fallgestaltungen.

Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird. Demnach gelten z.B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung i. S. der Besonderen Ausgleichsregelung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines asset deals durch einen Investor.

Erfolgt die Gründung also auf Basis des Betriebsvermögens eines bereits bestehenden Unternehmens, liegt **keine** Neugründung i.S.d. Besonderen Ausgleichsregelung vor.

4. Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014)

Umwandlungen nach § 5 Nummer 32 EEG 2014 stellen einen Einschnitt in das Unternehmensgefüge dar, bei dem zu prüfen ist, ob eine Vergleichbarkeit zwischen Antragsgegenstand und den Verhältnissen im Nachweiszeitraum gegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass solche Umwandlungen Auswirkungen auf die Antragstellung, die Nachweisführung und die Entscheidung des BAFA haben.

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Hinblick auf die §§ 64 ff. § EEG 2014 zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. § 67 Absatz 1 EEG 2014 soll Unternehmen, die kürzlich umgewandelt wurden, die Antragstellung erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens, auf dessen Daten zurückgegriffen wird, in dem übernehmenden, nun den Antrag stellenden Unternehmen wiederfindet.

Genauere Informationen zur Nachweisführung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt V.2.

III. Antragsvoraussetzungen (§ 64 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 EEG 2014)

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 64 Absatz 1 EEG 2014 erfolgt bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 EEG 2014 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens den folgenden Wert betragen hat:
 - aa) 16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und
 - bb) 17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

Ab dem Begrenzungszeitraum 2015 werden bestimmte Unternehmen und selbständige Unternehmensteile, die über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 verfügen, die Besondere Ausgleichsregelung nicht mehr in Anspruch nehmen können, sei es, weil sie keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind, sei es, weil ihre Stromkostenintensität nicht das geforderte Mindestmaß beträgt. § 103 Absatz 4 EEG 2014 schafft für diese Unternehmen/selbständige Unternehmensteile eine Härtefallregelung. Nach dieser gilt:

Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das BAFA auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 a oder b die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2014 deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG 2014 entsprechend anzuwenden.

Die Härtefallregelung des § 103 Absatz 4 EEG 2014 (dauerhaft nur 20 Prozent der EEG-Umlage) greift nicht für Unternehmen aus Branchen der Liste 1, die die Stromintensität von 16 Prozent (für das Antragsjahr 2015) bzw. 17 Prozent (für das Antragsjahr 2016) nicht erreichen. Für sie wird nach § 103 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 die Übergangsregelung des § 103 Absatz 3 EEG 2014 entsprechend angewandt. Dies bedeutet, dass der

Umlagebetrag in Cent pro Kilowattstunde für die Begrenzungsjahre 2015 bis 2018 sich jeweils jährlich maximal verdoppeln darf.

2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle

Für eine Begrenzung der EEG-Umlage ist es u. a. erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle eine Strommenge von mindestens 1 GWh selbst verbraucht hat. Hierbei sind sowohl die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen als auch die eigenerzeugten Strommengen, soweit sie der Umlagepflicht nach § 61 EEG 2014 unterlegen haben, zu berücksichtigen.

Um die selbstverbrauchte Strommenge an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle zu ermitteln, sind von den gesamten Strommengen diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigenden Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat. Mithin sind auch an Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften weitergegebene Strommengen abzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zweck die Weiterleitung erfolgt ist.

Eine genaue Definition, was unter einer Abnahmestelle im Sinne des EEG 2014 zu verstehen ist, ergibt sich aus Abschnitt III.7 dieses Merkblatts.

3. Ermittlung der Stromkostenintensität

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen als weitere Antragsvoraussetzung vor, dass die Stromkostenintensität eines Unternehmens, die sich aus dem Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten und seiner Bruttowertschöpfung ergibt, ein bestimmtes prozentuales Mindestverhältnis aufweist. Die Berechnung für die Ermittlung dieses Verhältnisses wird stufenweise bis zum Antragsjahr 2016 auf eine neue Systematik umgestellt. Dieser Anpassungsprozess wurde gleitend gestaltet. Dazu hat der Gesetzgeber Übergangs- und Härtefallbestimmungen entwickelt, die in § 103 EEG 2014 niedergelegt sind.

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 ist die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für die nach § 61 umlagenpflichtige selbst verbrauchte Strommenge zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens.

Wird bei der Ermittlung der Stromkostenintensität auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre abgestellt, muss für jedes einzelne Geschäftsjahr ein geprüfter Jahresabschluss zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 zu Grunde gelegt werden.

Wie sich aus § 103 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 ergibt, kann für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre nur das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und nach § 103 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 für das Begrenzungsjahr 2016 das arithmetische Mittel der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre herangezogen werden. Das Unternehmen macht seine Wahl des bevorzugten Zeitraums durch Angabe der entsprechende Daten kenntlich. Der Wirtschaftsprüfer hat eindeutig darzustellen, ob das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr oder das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Grundlage für die Bruttowertschöpfung gewählt wird. Eine Günstigerprüfung durch das BAFA erfolgt nicht. Wird für das Begrenzungsjahr 2015 nicht die Erleichterung des § 103 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 in Anspruch genommen, muss jeweils für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre die neue Definition der Bruttowertschöpfung i.S.d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014 herangezogen werden.

Die Bruttowertschöpfung im Sinne des EEG 2014 ist die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, ohne Abzug der

Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse. Hierbei werden die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht gelassen. Dies bedeutet, dass nur Unternehmen, die in ihrem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eine Begrenzung ihrer EEG-Umlage erhalten haben, sich so stellen können, als hätten sie keine Begrenzung erhalten. Maßstab dafür ist, was sie anstelle der Begrenzung laut ihren Verträgen an EEG-Umlage zu zahlen hätten, maximal jedoch die von den ÜNB veröffentlichte EEG-Umlage.

§ 64 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 enthält die Anforderungen an die Stromkostenintensität des Unternehmens. Je nachdem, ob ein Unternehmen einer Branche nach Liste 1 oder 2 der Anlage 4 angehört, ergeben sich bezüglich der Stromkostenintensität unterschiedliche Eintrittsschwellen:

1. Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 angehören, müssen
 - a. für das Begrenzungsjahr 2015 eine Stromkostenintensität von mindestens 16 Prozent und
 - b. ab dem Begrenzungsjahr 2016 von mindestens 17 Prozent nachweisen.
2. Unternehmen, die den Branchen nach Liste 2 der Anlage 4 angehören, müssen eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent nachweisen.

§ 103 Absatz 4 EEG 2014 sieht eine Begünstigungsmöglichkeit für diejenigen Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteile vor, die keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder die einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, deren Stromkostenintensität jedoch weniger als 20 Prozent beträgt. Voraussetzung dafür ist, dass diese Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile

- für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an der betreffenden Abnahmestelle verfügen und
- die Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 i.V.m. § 103 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 EEG im Nachweiszeitraum mindestens 14 Prozent betragen hat.

Dies gilt auch für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, die daher die Voraussetzung des § 64 Absatz 5 EEG 2014 – Zuordnung des Unternehmens zu Liste 1 – nicht erfüllen.

3.1 Nachweiszeitraum

Nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 ist die Stromkostenintensität das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten – einschließlich der Stromkosten für nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen – zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens. In Fällen, in denen das Geschäftsjahr kürzer ist als zwölf Kalendermonate, ist zur Bestimmung der Höhe der maßgeblichen Deckel (§ 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014) als Anteil der Bruttowertschöpfung der Zeitraum des Geschäftsjahres auf einen Zwölfmonatszeitraum hochzurechnen.

Im Antragsjahr 2014 besteht ein Wahlrecht. So kann gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 entweder bei der Bruttowertschöpfung auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr oder nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 auf das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zurückgegriffen werden. Im Antragsjahr 2015 besteht ebenfalls ein Wahlrecht. So kann gemäß § 103 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 entweder bei der Bruttowertschöpfung auf das arithmetische Mittel der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens oder nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 auf das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden. Das Unternehmen muss seine Wahl im Antrag gegenüber dem BAFA geltend machen. Eine Günstigerprüfung durch das BAFA erfolgt nicht.

Besonderheiten zum Nachweiszeitraum sind zudem auch in Fällen von Neugründungen zu beachten. Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 64 Absatz 1 EEG 2014 durch Vergangenheitsdaten führen.

Neu gegründete Unternehmen sind gemäß § 64 Absatz 4 Satz 5 EEG 2014 nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen. Sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt nur vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt nach § 64 Absatz 4 Satz 7 EEG 2014 der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktionszwecken abgenommen wird.

Soweit der Antrag sich auf ein neu gegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Es muss insbesondere auch erkennbar sein, ob und inwieweit neues Betriebsvermögen im Rahmen der Neugründung geschaffen wurde. Als Belege eignen sich z.B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, die Eröffnungsbilanz usw.

Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von § 64 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2014 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung allerdings unter Vorbehalt des Widerrufs im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfanges durch das BAFA anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Wenn sich daraus maßgebliche Änderungen ergeben, erfolgt ein Widerruf oder eine Anpassung mit Teilwiderruf der Begrenzungsentscheidung. Für die Nachweisführung gilt § 64 Absatz 3 EEG 2014 entsprechend.

Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das (Rumpf-) Geschäftsjahr kann nicht länger als ein Jahr sein. Dies bedeutet, dass ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Kalendermonate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr im Sinne dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem geprüften Jahresabschluss abgeschlossen sein. Die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 müssen in diesem Rumpfgeschäftsjahreszeitraum erfüllt worden sein.

3.2 Stromkosten

§ 103 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014 sehen vor, dass in den Antragsjahren 2014 und 2015 die Stromkostenintensität anhand der tatsächlichen Stromkosten im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet wird. Die Berechnung nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 ist ab dem Antragsjahr 2016 anzuwenden.

Tatsächliche Stromkosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Stromsteuern. Hierbei sind Stromsteuer- und Netzentgelterstattungen sowie die Umsatzsteuer abzuziehen. Diese Pflicht zur Eliminierung der vorgenannten Kosten entspricht bereits den präzisierten Bestimmungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 b EEG 2012, wonach auf die von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten abzustellen ist. Als Stromkosten können nur diejenigen Aufwendungen geltend gemacht werden, die auf den EEG-umlagepflichtigen Stromverbrauch des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entfallen.

Erhält ein antragstellendes Unternehmen Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels, so sind diese Entlastungen bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nur als Subventionen wertmindernd zu berücksichtigen. Bei der Stromkostenermittlung sind diese Strompreiskompensationen **nicht** zu berücksichtigen.

Entsprechend der Höhe des bestehenden Anspruchs ergeben sich für das betreffende Geschäftsjahr Stromsteuerreduzierungen, die unabhängig von der tatsächlichen Antragstellung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis wird das Unternehmen also immer so behandelt, als hätte es den Anspruch in voller Höhe geltend gemacht.

Netzentgelterstattungen, die bis zum Ende des jeweiligen Antragsjahres ihrer Höhe nach **feststehen**, sind stromkostenmindernd anzusetzen.

Für eigenerzeugte nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen sind ebenfalls die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens anzusetzen. Die Kosten für diese Strommengen sind beispielsweise anhand von Rechnungen und Verträgen zur Beschaffung der Eigenerzeugungsanlage, Rechnungen und Verträge mit Dritten hinsichtlich der Beschaffung der eingesetzten Energieträger, die Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Öl, Kohle, Gas) der Eigenerzeugungsanlage, der technischen Beschreibung der Eigenerzeugungsanlage (z.B. Inbetriebnahmeprotokolle, Wartungsprotokolle) mit Angabe der installierten Leistung, Erzeugungsvolumen etc. nachzuweisen. Die Ermittlung der Stromkosten für die nach § 61 umlagepflichtige Strommenge muss innerhalb der handelsrechtlichen Wertobergrenze und Wertuntergrenze erfolgen. Demzufolge sind beispielsweise die Vertriebskosten, die Aufwendungen für Forschung oder allgemeine Fremdkapitalzinsen nicht ansetzbar. Das BAFA kann für die Ermittlung und Überprüfung der Kosten weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Bei der Berechnung der Stromkostenintensität werden nur solche Strommengen berücksichtigt, für die nach § 61 EEG 2014 eine EEG-Umlagepflicht besteht. **Kosten für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen, die unter eine der Ausnahmen des § 61 Absatz 2 bis 4 EEG 2014 fallen, werden bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung und der Stromkosten nicht angesetzt.**

Anders ist dies nach dem jeweils zweiten Halbsatz von § 103 Absatz 1 Nummer 4 (Begrenzungsjahr 2015) und Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014 (Begrenzungsjahr 2016) nur, wenn das Unternehmen zwischenzeitlich von einer nicht EEG-umlagepflichtigen Stromversorgung dauerhaft zu einer EEG-umlagepflichtigen Stromversorgung übergegangen ist. Dies kann beispielsweise auftreten bei einem dauerhaften Wechsel von einer Eigenversorgung zum Strombezug von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder wenn bislang umlagebefreite Strommengen aus Eigenversorgung erstmals nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig werden. Letzteres wird im Wesentlichen erst ab dem Antragsjahr 2015 relevant, weil erst im Laufe des Jahres 2014 mit Inkrafttreten des EEG 2014 Strommengen aus Eigenversorgung erstmals nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig und nach den §§ 63 ff. EEG 2014 in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen werden. In beiden Konstellationen werden ausnahmsweise die tatsächlichen Kosten der nicht bei § 61 Absatz 1 Nummer 1 berücksichtigungsfähigen Strommengen in die Berechnung der Stromkostenintensität einbezogen. Damit wird ein übergangsloser Wechsel von der nicht umlagepflichtigen Eigenversorgung in die Besondere Ausgleichsregelung verbessert.

3.3 Bruttowertschöpfung nach EEG 2014

Die Bruttowertschöpfung umfasst die innerhalb des Geltungsbereichs des EEG 2014 im Nachweiszeitraum erbrachte wirtschaftliche Leistung des Unternehmens. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen. Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt demnach das Ergebnis aus der typischen und spezifischen Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der betreffenden Periode produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten (Unternehmen) bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat. Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach dem EEG 2014 unterscheidet sich von der bisherigen Bruttowertschöpfung nach dem EEG 2012 dadurch, dass hiervon indirekte Steuern abgezogen und Subventionen hinzugerechnet werden.

Anders als die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 dürfen zudem die Personalkosten für Leiharbeitnehmer nicht abgezogen werden. Damit werden abweichend von der Definition des Statistischen Bundesamtes bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse wie Personalkosten für die eigenen Beschäftigten des Unternehmens behandelt. Gleiches gilt in Fällen, in denen zwei Unternehmen zwar einen Vertrag geschlossen haben, den sie als Werk-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag bezeichnet oder ausgestaltet haben, der nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung). In beiden Fällen wird die Position „Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse“ nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nicht abgezogen. Gewöhnliche Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Dritten sind nicht betroffen.

Das detaillierte Gliederungsschema zur Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, auf das hier ausdrücklich verwiesen wird, ist in Abschnitt IV.2.3.3 dieses Merkblatts abgebildet. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, der als separates Dokument auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellt ist.

Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich auf ausgewählte Positionen der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014, die eine erhöhte Aufmerksamkeit zur Vermeidung von fehlerhaften Ansätzen und Bewertungen erfordern. Der geprüfte Jahresabschluss ist die Basis der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014. Häufig sind aber Anpassungen mittels Überleitungsrechnungen notwendig oder es sind spezielle, sich aus der Systematik der Bruttowertschöpfung ergebende Unterschiede zwischen Jahresabschluss und Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Die zum Teil abweichenden Ansatz- und Bewertungsregeln sind der Tatsache geschuldet, dass Jahresabschluss und Bruttowertschöpfungsrechnung zwei Rechnungslegungswerke sind, die mit einer unterschiedlichen Zielsetzung ausgestattet sind.

Insbesondere bei den Positionen „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ sowie „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.)“ können zwischen der Bruttowertschöpfung und der GuV im Jahresabschluss Unterschiede bestehen. Diese beruhen einerseits auf Differenzen im Gliederungsschema, andererseits auf der qualitativen Einstufung und der dementsprechenden Zuordnung bestimmter Erlöse. Als „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Dabei sind auch getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung mit einzubeziehen. Es dürfen nur Lieferungen und Leistungen mit externe Dritten bei den Umsätzen berücksichtigt werden. Externe Dritte sind beispielsweise auch rechtlich selbständige Unternehmen desselben Konzerns. Abzusetzen sind immer Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

In die Position Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sind insbesondere mit einzuschließen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z.B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle und Ähnliches),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,

- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit und
- Umsatz aus Recycling.

Soweit eine Erfassung dieser Erträge bzw. Erlöse nicht unter der Position „Umsatz aus eigenen Erzeugnissen“ in Frage kommt, ist eventuell ein Ansatz unter der Position „Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten“ möglich. Um eine vollständige Erfassung der ansatzpflichtigen Erlöse zu gewährleisten, ist eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Erlösarten bzw. der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle erforderlich.

Zu der Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer“ zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit (z.B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen) und
- Provisionseinnahmen.

Einige Aufwendungen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ergebnismindernd berücksichtigt werden, haben keine entsprechende Abzugsfähigkeit im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung oder werden erst auf einer der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nachgelagerten Stufe in der Wertschöpfungsrechnung als Abzugspositionen erfasst. Insbesondere sind folgende Kosten bei der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nicht abzugsfähig: Abschreibungen, eigene Personalkosten des Unternehmens, Kapitalkosten, Zuführungen zu den Rückstellungen (mögliche Ausnahme: Rückstellung für bereits erbrachte Leistungen, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden), Währungsdifferenzen, Kursverluste, Forderungsverluste. Es handelt sich hierbei um Positionen, die nach der zu berücksichtigenden Systematik keine Minderungen der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 darstellen und demnach auch nicht als Abzugsposten angesetzt werden können. Diese Kosten sind auch nicht unter der Position „Sonstige Kosten“ zu erfassen.

Es handelt sich um „**Sonstige Kosten**“, wenn die Aufwendungen folgende Merkmale **kumulativ** aufweisen:

- Dienstleistungen, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfungsrechnung eingeordnet werden können,
- ausschließlich an dritte Unternehmen geleistete Zahlungen,
- mit ausschließlichem Vorleistungscharakter,
- keine außerordentlichen, betriebs- oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- aus der laufenden Produktion resultierend.

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen z.B. Werbe-, Vertreter-, Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Kosten für den Grünen Punkt, Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, Porto- und Postgebühren, Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, Versicherungsbeiträge, Prüfungs-, Beratungs- und

Rechtskosten, Bankspesen, Beiträge zu Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen. Kosten für Büro- und Werbematerial sowie Kosten für den eigenerzeugten und fremdbezogenen Strom sowie beispielsweise die Kosten für Öl, Gas, Kohle etc., sind keine „Sonstigen Kosten“. Sie sind unter der Position der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfasst.

Zu der Position „**indirekte Steuern**“ zählen gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuern und die Verbrauchssteuern (Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag), die das Unternehmen auf die selbst hergestellten verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet. Verbrauchssteuern auf bezogene Erzeugnisse sind Anschaffungsnebenkosten und deshalb bei den Beständen bzw. Eingängen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu berücksichtigen.

Unter die Position „**Subventionen**“ fallen Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z.B.:

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt bezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG,
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch,
- Strompreiskompensation und
- Steinkohlebeihilfen.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen: Steuererleichterung, Investitionszuschüsse, -zulagen nach dem Investitionszulagengesetz sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste. Leistungen, die mit Umsatzsteuer belegt sind, zählen nicht zu den Subventionen. Die durch eine frühere Begrenzungsentscheidung des BAFA aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung hervorgerufene geringere Verpflichtung zur Zahlung von EEG-Umlage ist keine Subvention.

Zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 für selbständige Unternehmensteile gelten ergänzende Bestimmungen in Abschnitt III.8.

3.4 Fiktion der Nichtbegünstigung

Die durch eine vorangegangene Entscheidung zur Begrenzung der EEG-Umlage hervorgerufenen Wirkungen bleiben gemäß § 64 Absatz 6 Nummer 2 und 3 EEG 2014 bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 außer Betracht. Das Unternehmen kann sich fiktiv so stellen, als wäre es im Nachweiszeitraum nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung begrenzt gewesen und hätte vollständig die Belastung an EEG-Umlage ohne Begrenzung getragen. Die Fiktion der Nichtbegünstigung kann ausschließlich von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die für den Nachweiszeitraum oder Teile hiervon einen Begrenzungsbescheid des BAFA erhalten hatten.

Diese Fiktion gilt sowohl für die Ermittlung der Stromkosten („fiktive EEG-Stromkosten“) als auch der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 („fiktive EEG-Stromkosten bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und

Betriebsstoffe“). Maßgeblich für die Höhe der Belastung sind die individuellen Vereinbarungen in den Stromlieferverträgen zwischen Unternehmen und EVU, d.h. welche konkrete EEG-Umlagenbelastung dem Unternehmen aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung ohne eine Begrenzung der EEG-Umlage entstanden wäre, jedoch maximal in Höhe der für den Zeitraum durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegebenen EEG-Umlage. Damit ist bei der Berechnung der Stromkosten für von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommengen die nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelte Umlage und für eigenerzeugte, selbst verbrauchte Strommengen die Umlage nach § 61 EEG 2014 anzusetzen, nicht jedoch die jeweils im Vorjahr vom Unternehmen tatsächlich gezahlte begrenzte Umlage.

4. Tatsächliche Zahlung der EEG-Umlage

Für die Bestimmung der Höhe der nach § 64 Absatz 2 EEG 2014 maximal zu zahlenden EEG-Umlage ist die tatsächlich gezahlte EEG-Umlage der begrenzten Abnahmestellen anzugeben.

5. Zertifizierung

Jedes Unternehmen, das einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 63 ff. EEG 2014 stellt, muss ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben. Diese Voraussetzung muss gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2014 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, können alternativ den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 Nummern 1 und 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung nachweisen. Zu den Anforderungen dieser Nachweise wird auf den Anhang verwiesen.

Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr können im Antragsjahr 2014 die Übergangsregelung des § 103 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 in Anspruch nehmen. Danach ist § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 für diese Unternehmen nicht anzuwenden, wenn sie dem BAFA nachweisen, dass sie innerhalb der Antragsfrist bis zum 30.09.2014 nicht in der Lage waren, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2014 zu erlangen. Eine Muster-Nachweis-Erklärung findet sich im Anhang.

6. Abnahmestelle (§ 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014)

Der Begriff der Abnahmestelle ist in § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014 geregelt. Eine Abnahmestelle ist

1. die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich
2. auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und
3. über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind;
4. **sie muss** über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen. Nach § 103 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 besteht für das Erfordernis des Vorhandenseins von Stromzählern eine Übergangsregelung. Danach müssen für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen Stromzähler noch nicht vorhanden sein.

Bei der Definition der Abnahmestelle sind Eigenversorgungsanlagen eingeschlossen.

Eigenversorgungsanlagen sind Teil der Abnahmestelle, wenn sie sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden. Die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen gehören zur Abnahmestelle und sind damit für den Nachweis der Voraussetzung des § 64 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 relevant, soweit sie nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig sind.

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Abnahmestelle handelt, hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen. Hintergrund ist, dass sowohl den technischen Zwängen Rechnung zu tragen ist, etwa dem Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, als auch Vorkehrungen zu treffen sind, wie die Schaffung mehrerer Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden. Entscheidend ist zudem, dass die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des antragstellenden Unternehmens stehen.

Die technischen elektrischen Einrichtungen müssen räumlich zusammenhängen und sich auf einem abgegrenzten und in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden. Maßstab dafür ist, dass sich das Betriebsgelände für einen außen stehenden Dritten als Einheit darstellt. So liegen unterschiedliche Abnahmestellen bereits vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromversorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Bereiche bestehen. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, können deren Strombezüge nicht als an einer Abnahmestelle bezogen addiert werden.

Die räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens umfassen nicht nur die einzelnen Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den Strombezug erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgeländes ist ggf. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. So ist die Einheitlichkeit des Betriebszwecks entscheidend, wobei daran sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn beide Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder Ähnliches miteinander verbunden sind. Ein einheitlicher Betriebszweck ist dagegen nicht mehr gegeben, wenn auf den durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt. Ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände liegt nicht mehr vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine erhebliche Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant.

Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch ihre Zählpunktbezeichnung eindeutig gekennzeichnet sind. Nach § 5 Nummer 26 EEG 2014 ist ein Netz i.S. des § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014 die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Auf Betriebsgeländen, die keinerlei Verbindung zum Netz für die allgemeine Versorgung haben, weder zur Absicherung noch für die Versorgung während Revisionsphasen, sondern völlig autark sind, liegt keine Abnahmestelle i.S. des § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014 vor. Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht aus.

7. Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen

Die Antragsberechtigung nach § 64 Absatz 5 EEG 2014 ergibt sich für selbständige Unternehmensteile nur dann, wenn das Unternehmen, zu dem der selbständige Unternehmensteil gehört, einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Gehört der selbständige Unternehmensteil zu einem Unternehmen, das einer Branche der Liste 2 der Anlage 4 zuzurechnen ist, besteht keine Möglichkeit für eine Begrenzung nach § 64 Absatz 2 EEG 2014.

Darüber hinaus müssen die Kriterien eines selbständigen Unternehmensteils erfüllt werden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nach § 64 Absatz 5 Satz 2 bis 4 EEG 2014 nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung) eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Übrigen gelten der bisherige Begriff des selbständigen Unternehmensteils sowie die Begründung des EEG 2012 zum selbständigen Unternehmensteil unverändert fort.

Ein selbständiger Unternehmensteil besitzt selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Als „selbständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Eine rechtliche Verselbständigung muss ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein. Der selbständige Unternehmensteil muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbständigkeit in einem Rechtsträger haben. Für die Anforderungen an einen selbständigen Teil des Unternehmens bedeutet dies, dass der „Teil“ des Unternehmens sich mit einem „idealtypischen“ rechtlich selbständigen Unternehmen vergleichen lassen muss, welches in internationalem Wettbewerb steht. Als selbständiger Teil eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich aus der wirtschaftlichen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben und das Bild eines selbständig agierenden Unternehmens des produzierenden Gewerbes bieten. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Ein selbständiger Unternehmensteil ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die sich auch in organisatorischer Hinsicht wie ein selbständiges Unternehmen darstellen. Es handelt sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Gesamtunternehmens. Maßgebend dafür ist, ob die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen. Dabei werden die Begleitumstände einer Gesamtbewertung unterzogen, bei der insbesondere die Art der Vermögensgegenstände und der Grad der Ähnlichkeit und Zusammengehörigkeit im Lichte der gewerblichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Der selbständige Unternehmensteil muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine Perspektive (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein. Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Gesamtunternehmens abheben und unterscheiden. Entscheidend für das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

Auch selbständige Unternehmensteile müssen die Antragsvoraussetzungen des § 64 Absatz 1 EEG 2014 erfüllen, wobei sich die für die Nachweisführung zu ermittelnden Werte auf den jeweiligen selbständigen Unternehmensteil beziehen müssen. Es sind also nur der Stromverbrauch und die EEG-Umlage, die auf diese Teileinheit entfallen, zu betrachten. Dies gilt auch für die Bestimmung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach EEG 2014. Bevor diese Relation ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen,

welche Teile des Gesamtunternehmens zum selbständigen Unternehmensteil gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Umsätze und Kosten des selbständigen Unternehmensteils ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Als Grundlage ist hierfür eine geprüfte Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils erforderlich. Dabei darf der Unternehmensteil nicht besser gestellt sein als ein Unternehmen, das einen Antrag stellt.

Ob bestimmte Aufwendungen und Erlöse im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3. zu berücksichtigen sind, ist u.a. davon abhängig, ob diese durch Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind. Die Ansatzfähigkeit ist also unmittelbar geknüpft an die gegenüber externen Dritten eingetretene Realisierung der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle. Andere Unternehmensteile desselben Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind, d.h. z.B. auch mit anderen Rechtsträgern desselben Konzerns, sind bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies auch für den Personalaufwand. Aufwendungen (Vorleistungen) können dabei allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit diesen externen Erlösen des selbständigen Unternehmensteils korrespondieren. Gleiches gilt für die Stromkosten des selbständigen Unternehmensteils. Fallen also Stromkosten auf interne und externe Umsatzerlöse, ist nur derjenige Anteil der Stromkosten anzusetzen, der auf die externen Umsatzerlöse entfällt. Insbesondere gilt dies neben der Position „Sonstige Kosten“ auch für die Position der „Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten“ und die Position der „Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen)“ wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit anderen Teilen desjenigen Rechtsträgers resultieren, zu dem der selbständige Unternehmensteil gehört, können hingegen nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen (z.B. Konzernumlagen) können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (d.h. anderen Rechtsträgern) erbracht wurden.

IV. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 EEG 2014 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c) und Nummer 2 EEG 2014 ist jeweils **zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist)** für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die **Anträge spätestens** am darauf folgenden Werktag **vollständig im BAFA eingegangen** sein. **Für neu gegründete Unternehmen besteht eine verlängerte Ausschlussfrist, wonach die entsprechenden Antragsunterlagen vollständig bis zum 30. September eines Jahres eingereicht werden müssen.**

Abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2014 kann gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2014 im Antragsjahr 2014 ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden.

Es handelt sich bei der Antragsfrist des § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 um eine materielle Ausschlussfrist. Eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei Fristversäumnis nicht gewährt werden. Selbst bei unverschuldeter Versäumung der Ausschlussfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG nicht möglich. Eine Fristversäumung führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn bestimmte nach dem Gesetz vorzulegende Antragsunterlagen (Antrag, Zertifizierungsnachweise und / oder Wirtschaftsprüferbescheinigung) oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben in diesen Unterlagen ganz oder teilweise fehlen.

Die alleinige Verantwortung für die Organisation der Antragvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt beim Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf Versäumnisse, Krankheit o. ä. einzelner Mitarbeiter berufen, da es die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen muss. **Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Antragstellung ist Chefsache**

Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** der vollständigen Antragsunterlagen im **BAFA, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn**. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Für die Antragstellung und die Übersendung der betreffenden Unterlagen wird Ihnen **ein papierloses, elektronisches Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2** zur Verfügung gestellt. Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch gestellt werden. Das dafür eingerichtete Online-Portal beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfacher und komfortabler zu ermöglichen.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage. Nach der Freigabe der aktivierten Registrierungen kann das Unternehmen das elektronische Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung (z.B. aus dem Vorjahr) verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur materiellen Ausschlussfrist vorzubereiten und anschließend dem BAFA zuzuleiten. Die Antragsunterlagen sollten möglichst frühzeitig übermittelt werden. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage vollständiger

Antragsunterlagen liegt ausschließlich beim Antragsteller. Verbindliche telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages werden nicht erteilt.

Im Hinblick auf die gesetzliche materielle Ausschlussfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen empfiehlt es sich, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen und die elektronische Kopie der Wirtschaftsprüferbescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen als ein Dokument hochzuladen. Im Antrag muss klar erkennbar sein, ob der Antrag für das Gesamtunternehmen oder für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird. Zudem muss klar hervorgehen, an welchen konkreten Abnahmestellen des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils die EEG-Umlage begrenzt werden soll.

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die bereits in Vorjahren eingereichten Stromlieferungsverträge des Unternehmens bzw. selbständigen Unternehmensteils. Ein Verweis auf Vorjahre ist zudem auch in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nicht zulässig (z.B. Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren, usw.).

Das Unternehmen hat den

- Antrag,
- die Wirtschaftsprüferbescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben
- und den Nachweis der Zertifizierung (Energiemanagementsystem)

fristgerecht einzureichen.

Mit dem Antrag sollten die Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie der geprüfte Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bzw. die geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre übermittelt werden. Das Fehlen dieser Dokumente bei der Einreichung des Antrages führt nicht zur Fristversäumnis. Das BAFA erwartet jedoch, dass diese Unterlagen schnellstmöglich nachgereicht werden. Sollten diese Unterlagen nach Aufforderung dem BAFA nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden, so wird der Antrag wegen mangelnder Mitwirkung und fehlender Möglichkeit der Voraussetzungsprüfung dennoch abgelehnt.

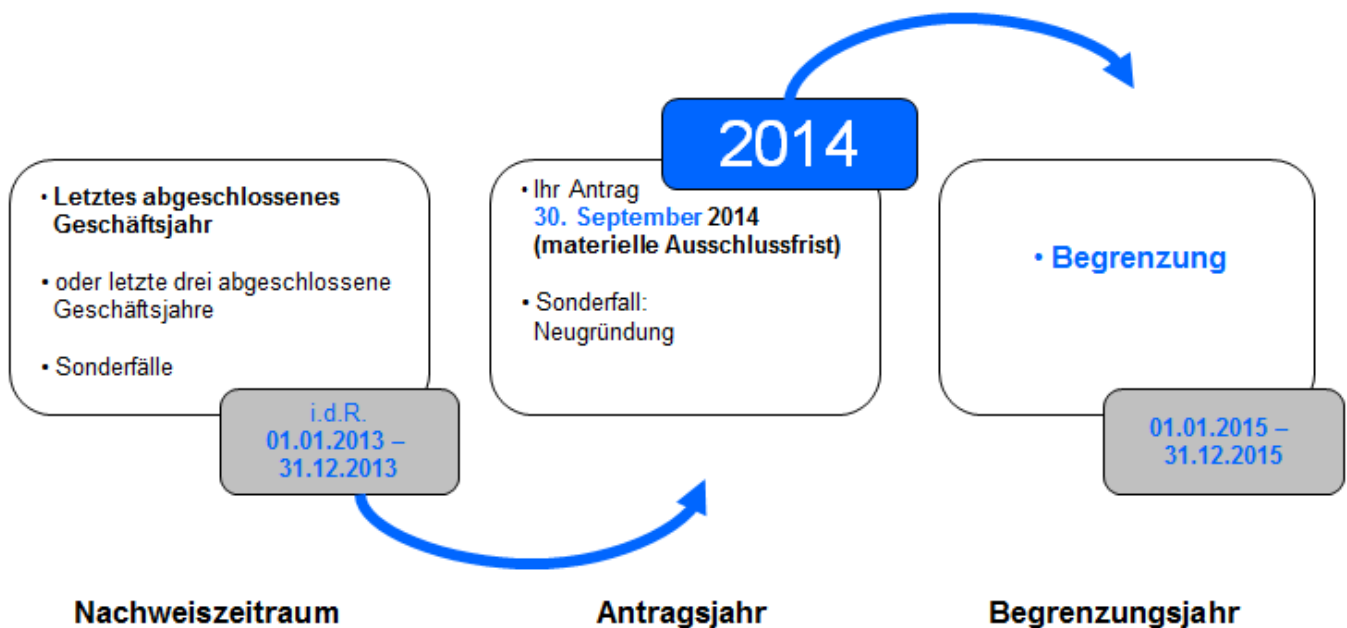
Zu beachten ist, dass dem BAFA die Wirtschaftsprüferbescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen auch im Original sowie die persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens ausdrucken und rechtsverbindlich unterschreiben müssen, in Papierform zu übersenden sind.

Eine Rücksendung von Unterlagen erfolgt nicht.

2. Nachweisführung (§ 64 Absatz 3 EEG)

Das Schaubild zeigt die für die Antragstellung und deren Nachweiszeitraum für die Begrenzung der EEG-Umlage relevanten Phasen:

Zeitliche Abfolge am Beispiel des Antragsjahres 2014



Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen als die nachgenannten anzufordern. Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen.

2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 a) EEG 2014 sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromlieferverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen, usw.) beim BAFA einzureichen. Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Es ist zu beachten, dass sämtliche vertragliche Vereinbarungen, die die Stromlieferungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr geregelt haben, einzureichen sind. Hierzu gehören auch die Netzverträge oder Sondervereinbarungen für die Stromlieferung zu Spitzenzeiten oder für Notfälle. Wurde das antragstellende Unternehmen im Nachweiszeitraum von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übersenden.

2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 a) EEG 2014 auch die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromrechnungen beim BAFA einzureichen. Zum Nachweis genügt

die fristgerechte Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind. Hierbei müssen alle Stromkostenbestandteile durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen – oder durch andere Nachweise belegt werden. Dies gilt auch z.B. für die Netzentgelte, Stromsteuer, KWKG-Kosten, etc. Zum Teil werden z.B. für die Netzentgelte oder die EEG-Umlage separate Rechnungen gestellt, die dann ebenfalls vorzulegen sind. Es empfiehlt sich, Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge vor der Übermittlung an das BAFA noch einmal auf ihre Kompatibilität zu überprüfen, damit eine vollständige, ordnungsmäßige Nachweisführung gewährleistet wird.

2.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschluss

2.3.1 Materielle und formale Voraussetzungen im Überblick

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c) EEG 2014 ist eine Wirtschaftsprüferbescheinigung auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr fristgerecht vorzulegen. Die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses muss nicht innerhalb der materiellen Ausschlussfrist erfolgen. Der geprüfte Jahresabschluss, nicht aber die Wirtschaftsprüferbescheinigung, kann bis zur Bescheiderteilung nachgereicht werden. Erst wenn der geprüfte Jahresabschluss beim BAFA vorgelegt worden ist, kann eine eventuelle positive Entscheidung des BAFA getroffen werden. Dies gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Für die Wirtschaftsprüferbescheinigungen gelten § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form so zu erstellen, dass sie einen Standard erreicht, der mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe „IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970)“ sowie „IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 im Antragsjahr 2014 (IDW PH 9.970.1)“) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Das Unternehmen und die Wirtschaftsprüfer haben bei der Erstellung der Wirtschaftsprüferbescheinigung darauf zu achten, dass die vorgenannten Prüfungshinweise berücksichtigt wurden.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten, die für die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen. Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Zuge der Erteilung der Bescheinigung über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Sämtliche Angaben des Unternehmens sind derart zu prüfen, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit erlangt, um eine Aussage treffen zu können, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens ordnungsgemäß sind. Eine prüferische Durchsicht der entsprechenden Angaben und Unterlagen des Unternehmens genügt diesen Anforderungen nicht. Bescheinigungen, die nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet. Eine hinreichend detaillierte Nachweisführung hat durch das Unternehmen zu erfolgen, die der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers als Anlagen beizufügen sind. Soweit in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers auf Anlagen verwiesen wird, sind diese der Bescheinigung als feste Bestandteile (gebundene Exemplare, keine Ringlochung oder Klammerheftung) beizufügen. Erst dadurch liegt eine den berufsständigen Anforderungen entsprechende Bescheinigung vor.

Das BAFA kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen und / oder vertraglichen Beziehungen zwischen Wirtschaftsprüfer und dem Unternehmen einbezogen werden. Sind in der Wirtschaftsprüferbescheinigung Klauseln enthalten, die das BAFA durch Kenntnisnahme und / oder Nutzung der Bescheinigung in die zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer getroffenen Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen mit einbezieht, behält sich

das BAFA vor, diese Bescheinigung wieder an das Unternehmen zurück zu schicken. Liegt bis zur Ausschlussfrist keine „neue“ Wirtschaftsprüferbescheinigung ohne diese Regelung beim BAFA vor, wird der Antrag als „verfristet“ zurückgewiesen.

Wirtschaftsprüferbescheinigungen nach dem EEG 2012 sind zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nicht ausreichend. Bis zur Ausschlussfrist am 30.09.2014 ist zwingend eine Wirtschaftsprüferbescheinigung nach dem EEG 2014 unter Bezugnahme auf die Prüfungshinweise des IDW (IDW PH 9.970.1) und dieses Merkblatt einzureichen.

2.3.2 Nachweis der bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge je Abnahmestelle

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 b) i.V.m. c) bb) EEG 2014 muss für jede beantragte Abnahmestelle des Unternehmens der gesamte im zugrunde zu legenden Nachweiszeitraum von einem EVU gelieferte und selbst verbrauchte sowie weitergeleitete Strommengen des Unternehmens separat ausgewiesen werden. Zudem muss aufgrund der Regelungen zur Fiktion der Nichtbegünstigung angegeben werden, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre. Die selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sind einzubeziehen, sofern sie nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig sind. Eine Berücksichtigung solcher Strommengen nach § 61 EEG 2014 dürfte im Antragsjahr 2014 einen Ausnahmefall darstellen, da der relevante Nachweiszeitraum in der Regel vor dem 01.08.2014 enden wird.

Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft, z.B. aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht, muss das antragstellende Unternehmen durch entsprechende Erläuterungen die für die Beurteilung erforderlichen Verhältnisse darlegen. Diese Angaben des Unternehmens gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer bei einer Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c) bb) EEG 2014 zu prüfenden Angaben.

Die relevanten Strommengen sind in einer tabellarischen Aufgliederung in Form des nachstehenden Musters darzustellen.

Folgende Tabelle gibt die Strommengen wieder, die die *Mustermann AG* im Nachweiszeitraum an den aufgeführten Abnahmestellen von dem EVU *ABC GmbH* bezogen bzw. eigenerzeugt und selbst verbraucht hat:

Bezeichnung der Abnahmestelle	gelieferte Strommenge [kWh] (1)	davon weitergeleitete Strommenge [kWh] (2)	umlagepflichtige Eigenstrommenge [kWh] (3)	Umlagepflichtige Stromverbrauchsmenge [kWh] (4)=(1)-(2)+(3)

2.3.3 Nachweis der Stromkostenintensität

Das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach EEG 2014 ist für den Nachweiszeitraum zu ermitteln und transparent darzulegen. Als Grundlage dient die Definition der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007, abzüglich der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse. Die für die Nachweisführung erforderlichen Angaben sind vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen, zu bestätigen und

die bestätigten Darlegungen des Unternehmens als Anlage der Bescheinigung beizufügen. Im Hinblick auf den für eine hinreichende Dokumentation erforderlichen Detaillierungsgrad hat eine Darstellung der aufzubereitenden Daten entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu erfolgen.

Definition der Bruttowertschöpfung im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014:

	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung
+	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
+	selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
	Bestände an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./.	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
./.	Kosten für Leiharbeiter*)
./.	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer
./.	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer
./.	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer
./.	Sonstige indirekte Steuern
+	Subventionen für die laufende Produktion
=	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
+	Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse*)
=	Bruttowertschöpfung i.S.d. § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014

*) Nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014 vermindern die „Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse“ die Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nicht und müssen abweichend vom originären Gliederungsschema des Statistischen Bundesamtes wieder hinzugerechnet werden.

In der Wirtschaftsprüferbescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind. Die Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent gemäß § 64 Absatz 3, Nummer 1 c) EEG 2014 bezieht sich nicht auf Falschangaben des Unternehmens. Jede entdeckte Falschangabe ist zu korrigieren, auch wenn sie eine Abweichung von weniger als 5 Prozent verursacht. Die Wesentlichkeitsschwelle bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung des Umfangs der dem Wirtschaftsprüfer durch das Unternehmen vorgelegten Bruttowertschöpfungsrechnung. Die Unternehmen dürfen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 diese Wesentlichkeitsschwelle nicht in Anspruch nehmen, d.h. hier ist die Bruttowertschöpfungsrechnung vollumfänglich und exakt mit den richtigen Ansätzen und Bewertungen nach den Regelungen der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007, aufzustellen.

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 nach dem oben abgebildeten Schema werden unter der Position „Sonstige Kosten“ eine Fülle unterschiedlichster Kosten erfasst. Ob und inwieweit bestimmte Aufwendungen nach den Definitionen des Statistischen Bundesamtes Abzugsposten darstellen, lässt sich häufig erst nach einer differenzierten Analyse- und Prüfungsprozess im Kontext zu den betreffenden Geschäftsvorfällen bzw. Konten beurteilen. Um diese Sammelposition in ihrer Zusammensetzung transparenter und plausibler zu machen, sind möglichst genaue Angaben zu den einzelnen Kostenarten und den auf sie entfallenden Teilbeträgen erforderlich. Deshalb hat eine tabellarische Darstellung (siehe Muster unten) mit genauen Bezeichnungen zu erfolgen, die der Wirtschaftsprüferbescheinigung als Anlage beizufügen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Position der „Sonstigen Kosten“ im Rahmen der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 der *Mustermann AG* oder des selbständigen Unternehmensteils Muster-Unternehmensteil nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 für den Nachweiszeitraum:

Bestandteile der Sonstigen Kosten	Angabe in Euro
...	
...	
...	
...	
Sonstige Kosten (gesamt)	

Die Übergangsregelungen in § 103 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 eröffnen für die Antragsjahre 2014 und 2015 die Möglichkeit, bei der Bruttowertschöpfung noch nicht das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zu Grunde zu legen. Im Antragsjahr 2014 kann stattdessen nur das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und im Antragsjahr 2015 das arithmetische Mittel der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre herangezogen werden. Die Unternehmen können somit die Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 sukzessive aufbauen, bis ihnen Werte für die jeweils drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre vorliegen, aus denen das arithmetische Mittel errechnet werden kann. Ergäben sich hinsichtlich einer für ein weiter zurückliegendes Geschäftsjahr errechneten Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 Änderungen, die aus Korrekturen der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung resultieren, so müssen diese nicht nachträglich geändert werden. Gleichwohl steht dem Unternehmen die Möglichkeit der Vorlage einer geänderten Bruttowertschöpfung für die betreffenden Geschäftsjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr offen.

Die Unternehmen können bereits im Antragsverfahren 2014 das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen. In diesem Fall muss für alle drei abgeschlossenen Geschäftsjahre jeweils ein nach handelsrechtlichen Bestimmungen geprüfter Jahresabschluss vorgelegt werden.

Generell ist eine Überleitungsrechnung zu erstellen, die die Ableitung bzw. den Übergang von den Werten aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu den in der Bruttowertschöpfungsrechnung ausgewiesenen Werten zeigt. Es wird ausdrücklich empfohlen, diese in die Anlagen zur Wirtschaftsprüferbescheinigung aufzunehmen.

Zum Nachweis der Bruttowertschöpfung ist neben der Wirtschaftsprüferbescheinigung der geprüfte vollständige handelsrechtliche Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht einzureichen. Sofern in den relevanten Jahresabschlüssen falsche Angaben, die sich auf die Höhe der Bruttowertschöpfung auswirken, nicht korrigiert wurden, sind diese Korrekturen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung(en) nachzuholen.

Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2014 noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen

Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den nach der Antragstellung geprüften Jahresabschluss dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert - möglichst bis spätestens Ende November des Antragsjahres - nachreicht. In diesem Fall muss der Wirtschaftsprüfer eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sich an der eingereichten Bescheinigung durch die nunmehr abgeschlossene Prüfung des Jahresabschlusses nichts mehr geändert hat. Bei Abweichungen ist eine korrigierte Bescheinigung einzureichen.

Liegt der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c) EEG 2014 ein Jahresabschluss zugrunde, zu dem ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ist der Einschränkung Grund unter Angabe der wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c) EEG 2014 anzugeben (z.B. fehlende Teilnahme an der Inventur).

Die auf den Nachweiszeitraum des Unternehmens entfallenden Stromkosten sind in ihren Bestandteilen zum einen auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers) und zum anderen für jede beantragte Abnahmestelle separat darzustellen. Entsprechende Mustertabellen zur transparenten Darstellung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Stromkostenbestandteile des Unternehmens

	Euro
+ Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler)	
+ tatsächliche Stromkosten für umlagepflichtige oder dauerhaft umlagepflichtige abgelöste Eigenstrommengen	
+ Netzentgelte (vor Erstattungen) *)	
+ Systemdienstleistungskosten	
+ Sonstige Stromkosten (sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)	
+ Stromsteuer (vor Erstattungen)	
+ tatsächlich entrichtete EEG-Umlage	
+ fiktive EEG-Stromkosten (Verbrauchte Strommenge x bundeseinheitliche EEG-Umlage in ct/kWh ./.. tatsächlich entrichtete EEG-Umlage**)	
+ KWKG-Kosten	
+ Konzessionsabgaben	
+ § 19 StromNEV-Umlage	
+ Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f) EnWG	
+ Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV	
./.. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattungen (§ 9a, 9b und § 10 StromStG)	
./.. erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Absatz 2 StromNEV)	
./.. Entlastungen nach § 9 Absatz 7 Satz 3 und 4 KWKG	
./.. Entlastungen nach § 17f Absatz 5 Satz 3 EnWG	
./.. Strombezugskosten, die auf weitergeleitete Strommengen entfallen	
= zu tragende tatsächliche Stromkosten für selbst verbrauchte Strommengen i.S.d. § 103 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2014	

*) Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt die Strompreiskompensation bei der Ermittlung der Stromkosten unberücksichtigt.

***) Die bundeseinheitliche EEG-Umlage im Kalenderjahr 2013 betrug 5,277 ct/kWh. Bei abweichenden Geschäftsjahren bitte unterschiedliche EEG-Umlage beachten (<http://www.netztransparenz.de>).

Die gesetzlichen Regelungen in § 103 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014 sehen vor, dass in den nächsten beiden Antragsjahren die Stromkostenintensität noch anhand der tatsächlichen Stromkosten im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet werden kann. Die Berechnung nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 ist erst in den folgenden Antragsjahren anzuwenden.

Tatsächliche Stromkosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind Umlagen- oder Steuererstattungen – auch wenn ihre Höhe erst nach der Antragstellung, aber vor Beginn des Begrenzungszeitraums endgültig feststeht – sowie die Umsatzsteuer abzuziehen. Für eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strom sind ebenfalls die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens darzulegen. Die Ermittlung dieser Stromkosten ist dezidiert und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und darzustellen.

Bei unzureichender Darstellung der Stromkosten wird das BAFA regelmäßig weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Bei der Berechnung der Stromkostenintensität werden nur solche Strommengen berücksichtigt, für die nach § 61 EEG 2014 eine EEG-Umlagepflicht besteht. Kosten für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen, die einer der Ausnahmen des § 61 Absatz 2 bis 4 EEG 2014 unterfallen, sind bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung und der Stromkosten nicht in Ansatz zu bringen.

2.3.4 Nachweis der EEG-Umlage

Der Nachweis der EEG-Umlage ist in § 64 Absatz 3 Satz 1 c) bb) EEG 2014 geregelt. Neben den Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, ist in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers anzugeben, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre.

Zur transparenten Dokumentation der relevanten EEG-Umlage bietet sich eine tabellarische Aufgliederung in Form des nachstehenden Musters an, die für alle Antragstellungen empfohlen wird.

Folgende Tabelle gibt an, in welcher Höhe die EEG-Umlage von der *Mustermann AG* für diese Strommengen ohne Begrenzung im Nachweiszeitraum an den Abnahmestellen zu zahlen gewesen wäre:

Bezeichnung der Abnahmestelle	EEG-Umlage ohne Begrenzung			
	gelieferte Strommenge [EUR] (1)	davon weitergeleitete Strommenge [EUR] (2)	umlagepflichtige Eigenstrommenge [EUR] (3)	umlagepflichtige Stromverbrauchsmenge [EUR] (4)=(1)-(2)+(3)

Folgende Tabelle zeigt die von der *Mustermann AG* im Nachweiszeitraum für diese Strommengen tatsächlich gezahlte EEG-Umlage an den Abnahmestellen an:

Bezeichnung der begrenzten Abnahmestelle	Tatsächlich gezahlte EEG-Umlage für die				
	gelieferte Strommenge [EUR] (1)	davon weitergeleitete Strommenge [EUR] (2)	umlagepflichtige Eigenstrommenge [EUR] (3)	umlagepflichtige Stromverbrauchsmenge [EUR] (4)=(1)-(2)+(3)	umlagepflichtige Stromverbrauchsmenge [Cent/kWh]

2.3.5 Nachweis der Klassifizierung des Unternehmens

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 d) EEG 2014 muss das Unternehmen belegen, wie es bei den Statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, eingeordnet ist. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Klassifizierung des Unternehmens durch das Statistische Landesamt auf Viersteller-Ebene enthält. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das BAFA die Klassifizierung durch die Statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das BAFA die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 4 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen und mit Klassifizierungen der Statistischen Landesämter von den Unternehmen abzugleichen. Das BAFA entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der Statistischen Landesämter, nicht gebunden.

Nach § 64 Absatz 3 Satz 1 c) aa) EEG 2014 sind in die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens und der beantragten Abnahmestellen aufzunehmen.

Bei der Angabe des Unternehmens zum Wirtschaftszweig ist auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes abzustellen. Da das BAFA bei der Zuordnung der beantragten Abnahmestelle(n) des Unternehmens zu den in der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführten Wirtschaftszweigen ein eigenes Prüfungsrecht hat, sind Ausführungen vom Unternehmen zu den Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten – bezogen auf das Unternehmen und die beantragten Abnahmestelle(n) – in die Angaben aufzunehmen, die als Anlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beigefügt werden. Dies gilt verstärkt bei Unternehmen, bei denen der Geschäftszweck nicht offensichtlich ist, so dass nähere Erläuterungen zum Produktionsverfahren und den erzeugten Produkten notwendig sind. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen sich die Zuordnung gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Aus der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers muss hervorgehen, ob dem Wirtschaftsprüfer Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen der Liste 1 oder 2 des Anhangs 4 des EEG 2014 handelt.

2.4 Zusatzangaben bei selbständigen Unternehmensteilen und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Der selbständige Unternehmensteil ist vom Unternehmen genau darzustellen. Diese Darstellung ist der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen. Es muss zunächst klar erkennbar sein, welcher Teil des Unternehmens Gegenstand des Antrags ist. Auf diesen Teil muss sich auch die Nachweisführung erstrecken. Hierfür ist zunächst die Aufbauorganisation des Unternehmens darzustellen. Anhand eines Organigramms ist zu zeigen, wie der selbständige Unternehmensteil in das Unternehmen eingebunden ist, inwiefern er sich deutlich von den übrigen Teilen des Unternehmens abgrenzt und wo die Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens verlaufen. In jedem Fall muss die Abgrenzung zum Restunternehmen klar ersichtlich sein.

Ist die zu betrachtende Teileinheit eindeutig identifiziert und in der Organisationsstruktur des Gesamtunternehmens nachvollziehbar dargelegt, schließt sich die Darstellung des selbständigen Unternehmensteils an. Die entsprechenden Ausführungen und Daten sind dabei auf den selbständigen Unternehmensteil zu fokussieren. Dies gilt insbesondere auch für die Nachweisführung hinsichtlich der materiellen Antragsvoraussetzungen.

Verfügt der selbständige Unternehmensteil über keinen eigenen Standort, muss es sich um einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handeln. Der selbständige Unternehmensteil muss selbst am Markt Leistungen anbieten, einen eigenen Kundenkreis unterhalten und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Dies hat zur Folge, dass Umsätze wesentlich mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) erzielt werden müssen und der selbständige Unternehmensteil über eine eigene Abnahmestelle verfügen muss. Der Unternehmensteil hat die Aufteilung der Umsätze (intern/extern) zu erläutern. Diese Erläuterungen sind als Anlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beizufügen.

Die Darstellung der Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung/Organisation (z.B. Personalverwaltung, Controlling, Mahnwesen, Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen etc.), Leitung ist ein Kernstück der Darstellung zum selbständigen Unternehmensteil. Für die einzelnen Funktionsbereiche ist dezidiert und jeweils separat darzulegen, welche Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse im selbständigen Unternehmensteil angesiedelt sind und wo bei der Wahrnehmung der einzelnen Funktionen dem selbständigen Unternehmensteil Grenzen gesetzt sind bzw. welchen Restriktionen er unterworfen ist.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte in die Analyse der einzelnen Funktionsbereiche einzubeziehen:

- Beschreibung des Aufgabenspektrums des jeweiligen Funktionsbereichs,
- Konkretisierung der Produkte und/oder erbrachten Leistungen
- Darstellung der Prozesse mit den jeweiligen Abläufen,
- Ausmaß der Verantwortung und Befugnisse für die vom Unternehmensteil zu erfüllenden Aufgaben in Verbindung mit den jeweiligen Zuständigkeiten,
- Weisungs- und Entscheidungskompetenzen,
- Grad der Autonomie im Verhältnis zum Restunternehmen bzw. anderen Hierarchiestufen.

In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, welche Leistungsverflechtungen mit anderen Unternehmensteilen innerhalb und außerhalb des Rechtsträgers bestehen, welche Schnittstellen zu anderen Teileinheiten des Unternehmens bestehen und wie diese organisatorisch umgesetzt sind. Die Ausführungen zu den Funktionsbereichen müssen auf den selbständigen Unternehmensteil fokussiert sein. Wird z.B. über Absatz-, Beschaffungs- oder Produktionsaktivitäten berichtet, muss sich die Darstellung auf die im zu betrachtenden Unternehmensteil angesiedelten Tätigkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse konzentrieren. Die Ausführungen können durch aussagefähige grafische Darstellungen, wie Schaubilder, Pläne, Skizzen etc., oder Vollmachten, Stellenbeschreibungen oder sonstige Dokumente gestützt werden.

Es muss zudem deutlich gezeigt werden, wie der selbständige Unternehmensteil im Rechnungswesen abgegrenzt ist, auf welchen konkreten Aktivitäten die Umsätze basieren und welche betriebswirtschaftlichen Auswertungen für den selbständigen Unternehmensteil in welchen Zeitabständen - mit Angabe der entsprechenden Informationspflichten gegenüber der Unternehmensleitung - erstellt werden.

Der selbständige Unternehmensteil hat ausdrücklich zu bestätigen, dass im Rahmen der Bruttowertschöpfung nur Aufwendungen und Erlöse angesetzt wurden, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) entstanden sind. Dies gilt auch für die anzusetzenden Stromkosten. Stromkosten der Eigenerzeugung aus Teilen des Unternehmens, die nicht dem selbständigen Unternehmensteil zuzuordnen sind, bleiben bei der Berechnung sowohl der Bruttowertschöpfung als auch der Stromkosten außer Betracht. Der Wirtschaftsprüfer hat darauf zu achten, dass diese Bestätigung in den Anlagen, die der Bescheinigung beigelegt werden, enthalten ist.

Der selbständige Unternehmensteil muss nach § 64 Absatz 5 Satz 3 und 4 EEG 2014 eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und prüfen lassen, obwohl dieser über kein eigenes Geschäftsjahr verfügt. Es besteht nicht die Möglichkeit, ersatzweise die geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Rechtsträgers des selbständigen Unternehmensteils einzureichen. Auch wenn der Rechtsträger lediglich

eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt oder nicht zur Prüfung seines Jahresabschluss verpflichtet ist, hat der selbständige Unternehmensteil dieses Rechtsträgers dennoch eine geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dem BAFA vorzulegen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils muss mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils nicht zulässig, sich nur auf diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils ist dem BAFA mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung vorzulegen.

2.5 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle

Die Voraussetzungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 sind durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder – dies gilt jedoch nur für Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter 5 GWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr – einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß § 3 i.V.m. § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung nachzuweisen (Inhalt bzw. Anforderungen dieses Nachweises siehe Anhang). Hierbei ist die jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltende Fassung zu Grunde zu legen.

Mit der Ausstellung eines Zertifikates/Auditberichts wird der Abschluss des Zertifizierungsprozesses dokumentiert. Insofern stellt das Zertifikat für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2014 den entscheidenden Nachweis dar. Für die unter Abschnitt III.5. genannten Zertifizierungsverfahren ist Folgendes zu beachten:

Bei dem Zertifikat muss es sich um einen bei der Antragstellung aktuell gültigen Nachweis handeln. Aufgrund der Zertifizierungsverfahrenssystematik (jährlich durchzuführende Überprüfungen) muss dies in jedem Fall die eigentliche Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde sein bzw. zusätzlich einen Bericht eines aktuellen Überwachungsaudits resp. eine validierte Umwelterklärung einschließen. Es muss sichergestellt sein, dass die Gültigkeit der Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde durch eine lückenlose Auditierung des Energiemanagementsystems nachgewiesen wird.

Die Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Standorten erstrecken. Die Beurteilung, ob es sich um einen Standort handelt, obliegt ausschließlich dem verantwortlichen Zertifizierer. Aus dem Zertifikat muss hervorgehen, dass in jedem Fall sämtliche beantragten Abnahmestellen unmittelbarer Gegenstand des aktuellen Auditverfahrens waren.

Für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 GWh, die hinsichtlich des Zertifizierungsnachweises die Übergangsregelung gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 im Antragsjahr 2014 in Anspruch nehmen (siehe hierzu auch Abschnitt III.5), gilt hierbei ein gesonderter Nachweis. Bei der Ermittlung des Stromverbrauchs für diesen Schwellenwert sind sowohl die fremdbezogenen als auch die eigenerzeugten Strommengen einzubeziehen. Bei den eigenerzeugten Strommengen ist es dabei unerheblich, ob diese Strommengen nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig sind oder keiner Umlagepflicht nach EEG unterliegen.

Diesen Nachweis können die betroffenen Unternehmen dem BAFA durch die Erklärung eines Zertifizierungsunternehmens erbringen,

- dass sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystems nicht rechtzeitig aufnehmen konnten (Unternehmensseite) und/oder

- dass in der Kürze der für die Antragstellung verbleibenden Zeit (wegen Kapazitätsauslastung im Zusammenhang mit der Ausschlussfrist) kein Zertifizierungsprozess möglich war (Zertifizierenseite).

Ausreichend ist die entsprechende Erklärung eines Zertifizierungsunternehmens mit aktueller Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde, die vor dem 01.10.2014 datiert sein muss. Unternehmen, deren Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr unter 10 GWh lag, können das BAFA-Formular zum Nachweis nach § 103 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 nutzen.

V. Sonderfälle

1. Neugründung

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 64 Absatz 4 EEG 2014 durch Vergangenheitsdaten auf der Basis zumindest eines letzten abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahres führen. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktionszwecken abgenommen wird. (Siehe oben II.3 und 3.1)

2. Umstrukturierung / Umwandlung (§ 67 EEG 2014)

Im Zusammenhang mit der Umwandlung von Unternehmen treten im Hinblick auf die §§ 63 ff. EEG 2014 zahlreiche Rechtsfragen für die antragstellenden bzw. bereits begünstigten Unternehmen auf. Da gesellschaftsrechtliche Veränderungen sowohl im Nachweiszeitraum, im Antragsjahr als auch im Regelungsjahr Auswirkungen auf die Entscheidung des BAFA haben können, sind sämtliche für diese Zeiträume geplanten oder bereits durchgeführten Umwandlungen oder Umfirmierungen offen zu legen. Bei Unternehmen, die eine solche Maßnahme planen bzw. bereits durchgeführt haben, sollte möglichst frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA geklärt werden, auf welcher Datenbasis die Tatbestandsmerkmale des § 64 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 nachzuweisen sind und welche Auswirkungen dies auf die Begrenzungsentscheidung haben könnte. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Vorher- und Nachher-Situation ausführlich darlegen und mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegen. Die Darlegungen des Unternehmens sind der Wirtschaftsprüferbescheinigung als Anlage beizufügen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Umwandlung sind in § 67 EEG 2014 festgelegt und sollen Unternehmen, die kürzlich umgewandelt wurden, die Antragstellung erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen. Voraussetzung ist jedoch nach § 67 Absatz 1 EEG 2014, dass sich die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens, auf dessen Daten zurückgegriffen wird, in dem übernehmenden, nun den Antrag stellenden Unternehmen wiederfindet. Grund hierfür ist, dass die Daten des Unternehmens vor der Umwandlung nur dann die Basis für die Entscheidung des BAFA bilden können, wenn sie für das aus der Umwandlung hervorgegangene Unternehmen weiterhin aussagekräftig sind. Die Formulierung „wirtschaftliche und organisatorische Einheit“ ist dabei an die Definition des Unternehmensbegriffs in § 5 Nummer 34 EEG 2014 angelehnt. Sie impliziert, dass für eine Heranziehung der Daten die Substanz des Unternehmens nach der Umwandlung im Wesentlichen unverändert geblieben sein muss. Lediglich geringfügige Abweichungen hiervon sind unschädlich. Von einer nahezu vollständigen Erhaltung der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit ist z.B. für das Unternehmen B auszugehen, das durch Aufspaltung des Unternehmens A in die Unternehmen B und C entsteht, wobei auf das Unternehmen B 90 Prozent der Betriebsmittel und Arbeitnehmer übergehen und dort unter der gleichen einheitlichen Leitung und selbständigen Führung verbleiben, wie dies zuvor im Unternehmen A der Fall war.

Unternehmen, die einen Antrag auf Begrenzung gestellt haben bzw. bereits positiv beschieden worden sind, sind nach § 67 Absatz 2 EEG 2014 verpflichtet, dem BAFA Umwandlungen unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines bereits begünstigten Unternehmens ergibt sich die Anzeigepflicht bereits aus dem Begünstigungsbescheid, nach dem das Unternehmen dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert alle auch nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich mitzuteilen hat, die Auswirkungen auf den Bestand des Begrenzungsbescheides haben könnten.

Ein Begrenzungsbescheid kann nach § 67 Absatz 3 EEG 2014 durch das „neue“ Unternehmen weiter genutzt werden, sofern die Substanz des ursprünglich begünstigten Unternehmens im Wesentlichen nach einer Umwandlung unverändert fortbesteht. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz werden mit ihrer Eintragung ins Handelsregister wirksam. In anderen Fällen, z.B. bei zeitlich gestaffelten Einzelrechtsnachfolgen, wird die Übertragung mit der letzten von mehreren Einzelrechtsübertragungen wirksam.

Die Anwendbarkeit der § 67 Absätze 1 bis 3 EEG 2014 auf selbständige Unternehmensteile ergibt sich aus den Bestimmungen in § 67 Absatz 4 EEG 2014. Hierdurch werden nun auch die Fälle erfasst, in denen zwar bezogen auf das Gesamtunternehmen kein nahezu vollständiger Übergang der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit auf einen übernehmenden Rechtsträger festzustellen ist, dies jedoch für einen selbständigen Unternehmensteil bejaht werden kann, der bereits im ursprünglichen Unternehmen die Begrenzung in Anspruch nehmen konnte und als solcher nach der Umwandlung fortbesteht.

Bei Neugründungen und Umwandlungen empfiehlt es sich generell, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

VI. Entscheidungswirkung (§ 66 EEG 2014)

1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 66 Absatz 4 EEG 2014 mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem EVU und dem regelverantwortlichen ÜNB. Das begrenzte Unternehmen erhält im Rahmen des Bescheidversands das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB (siehe Karte im Anhang). Da das BAFA über diesen Vorgang gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 EEG 2014 in den Regelungsprozess eingreift, ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB für den Begrenzungszeitraum während des laufenden Antragsverfahrens anzugeben. Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.

Das BAFA behält sich vor, die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für das begrenzte Unternehmen mit seinen begrenzten Abnahmestellen genutzt werden und nicht auch für Strommengen an nicht begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens bzw. andere Unternehmensteile des Unternehmens oder anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt auch bei weitergeleiteten Strommengen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben. Das BAFA ist verpflichtet, bei einem entsprechenden Verdacht dieses unverzüglich der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam, § 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2014. Dies bedeutet, dass auf den Antrag, der im Antragsjahr 2014 gestellt worden ist, die Begrenzungswirkungen sich auf den Zeitraum vom 01.01.2015, 0:00 Uhr bis zum 31.12.2015, 24:00 Uhr erstrecken. Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2014 kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

2. Umfang der Begrenzung

Der Umfang der Begrenzung ergibt sich für den Begünstigungszeitraum aus den Bestimmungen des § 64 Absatz 2 EEG 2014. Demnach gilt:

Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.

4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:
- a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
 - b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen;

der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

Für die erste verbrauchte GWh erfolgt keine Begrenzung. Für diesen Selbstbehalt ist im Begrenzungsjahr immer zuerst die unbegrenzte EEG-Umlage zu zahlen (§ 64 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014), die in § 60 Absatz 1 EEG 2014 geregelt ist.

Sofern das Unternehmen nachweist, dass es im gesamten Begrenzungsjahr weniger als eine GWh aus Fremdstromlieferung erhält und damit Anteile des Selbstbehalts aus einer Eigenversorgung des Unternehmens stammen, kann dafür in entsprechendem Umfang anteilig die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 (EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger) herangezogen werden.

Der Mindestbeitrag eines begünstigten Unternehmens beträgt grundsätzlich 15 Prozent der vollen EEG-Umlage, § 64 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014. Auch für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen ist die nach § 60 Absatz 2 EEG 2014 ermittelte Umlage (und nicht die nach § 61 EEG 2014) maßgeblich.

In bestimmten Fällen wird die Mindest-EEG-Umlage von 15 Prozent gedeckelt. Dies gilt, wenn bestimmte Relationen bei der Stromkostenintensität des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils überschritten werden. Liegt die Stromkostenintensität bei mindestens 20 Prozent, beträgt der Deckel 0,5 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 des Unternehmens (sogenanntes „Super-Cap“). Führt also z.B. die Anwendung der Mindest-EEG-Umlage von 15 Prozent zu dem Ergebnis, dass eine EEG-Umlage von 500 TEUR für die begrenzten Abnahmestellen zu zahlen wäre, gleichzeitig aber 0,5 Prozent der durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 400 TEUR betragen, wäre auch nur eine EEG-Umlage in Höhe von 400 TEUR zu leisten. Liegt die Stromkostenintensität bei weniger als 20 Prozent, beträgt der Deckel 4 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2014 des Unternehmens (sogenanntes „Cap“).

Für die Berechnung, ob der aus der Bruttowertschöpfung ermittelte Höchstbetrag (Deckel) erreicht ist, wird die begrenzte EEG-Umlage, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen ist, addiert. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Betrachtung außen vor, für sie ist die volle EEG-Umlage ohne Deckel zu zahlen.

Aus § 64 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014 ergibt sich, dass die EEG-Umlage auch bei Beachtung der Deckel nach Nummer 3 nicht auf weniger als die volle Umlage für die erste Gigawattstunde und einen Mindestbetrag für den Stromanteil darüber hinaus begrenzt wird. Dieser Mindestbetrag beläuft sich an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen den Branchen „Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium“, „Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn“ sowie „Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer“ zuzuordnen ist, auf 0,05 Cent je Kilowattstunde. An allen anderen Abnahmestellen beträgt er 0,1 Cent je Kilowattstunde. Insgesamt wird durch diese Festlegung von Mindestbeträgen sichergestellt, dass alle begünstigten Unternehmen auch unter Berücksichtigung der o.g. Deckel einen Grundbeitrag zur Umlage erbringen. Dies betrifft unter anderem Unternehmen mit einer negativen Bruttowertschöpfung, für die bei Anwendung des Deckels ohne diesen Grundbeitrag von 0,05 bzw. 0,1 Cent je Kilowattstunde die Umlage auf null begrenzt würde.

Darüber hinaus gelten in bestimmten Fällen abweichende Regeln für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile. Entsprechend der Differenzierung gemäß § 103 Absatz 3 und 4 EEG 2014 werden 2 Fallgruppen unterschieden:

Die erste Gruppe („Übergangsregelung“) ergibt sich aus § 103 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014. Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 EEG 2014 für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das BAFA die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 EEG 2014 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war.

Dies gilt gemäß § 103 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2014 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 EEG 2014 entsprechend anzuwenden.

Die zweite Gruppe („Härtefallregelung“) bestimmt sich aus den Regelungen des § 103 Absatz 4 EEG 2014, wo es heißt:

Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das BAFA auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 ermittelten Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 a oder b die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2014 deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 61, 63, 64 und 65 EEG 2014 entsprechend anzuwenden.

Der Kreis der Unternehmen, die eine Begrenzungsentscheidung erhalten, ändert sich im Vergleich zur Rechtslage des EEG 2012. Teilweise werden Unternehmen und selbständige Unternehmensteile, die derzeit über bestandskräftige Begrenzungsentscheidungen verfügen, künftig die Besondere Ausgleichsregelung nicht mehr in Anspruch nehmen können, sei es, weil sie keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind, sei es, weil ihre Stromkostenintensität nicht das geforderte Mindestmaß beträgt, oder sei es, weil sie als selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 2 zuzuordnen ist, die Voraussetzung des § 64 Absatz 5 EEG 2014 – Zuordnung zu Liste 1 – nicht erfüllen (unabhängig von ihrer Stromkostenintensität). § 103 Absatz 4 EEG 2014 schafft für diese Unternehmen und selbständige Unternehmensteile eine Härtefallregelung. Die Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile zahlen in den kommenden Jahren jeweils einen verringerten Satz von 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2014

ermittelten EEG-Umlage, ggf. zusätzlich begrenzt durch die nach § 103 Absatz 3 vorgesehene Maximalsteigerung.

Die §§ 64, 66, 67, 68 und 69 EEG 2014 sind im Übrigen entsprechend anzuwenden; auch § 103 Absatz 3 EEG 2014 findet Anwendung. Die Unternehmen müssen insbesondere einen Mindeststromverbrauch von einer Gigawattstunde an der betreffenden Abnahmestelle und den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nachweisen sowie den Antrag auf Begrenzung für jedes Jahr im jeweiligen Vorjahr stellen.

VII. Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (§ 68 EEG 2014)

Die Entscheidung nach § 63 EEG 2014 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64 oder 65 EEG 2014 nicht vorlagen. Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des BAFA und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

VIII. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht (§ 69 EEG 2014)

Unternehmen, die eine Entscheidung nach § 63 EEG 2014 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 EEG 2014 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das BAFA oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen:

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,
2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,
3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und
4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 EEG 2014 erforderlich sind.

Das BAFA kann die Art der Auskunftserteilung nach § 69 Satz 2 Nummer 1 bis 4 EEG 2014 näher ausgestalten. Es wird die Erteilung diesbezüglicher Auskünfte regelmäßig über eine entsprechende Abfrage im elektronischen Portal bei der Antragsstellung verlangen. Dies sind Informationen, über die nur die Antragsteller verfügen und die erforderlich sind, um die Effizienzanforderungen in der Besonderen Ausgleichsregelung weiterzuentwickeln und eine Festlegung durchschnittlicher Strompreise zu ermöglichen. Beides dient der Umsetzung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien. Dort sind Effizienzreferenzwerte und die Verwendung durchschnittlicher Strompreise bei der Berechnung der Stromkostenintensität vorgesehen. Die Daten können insbesondere genutzt werden für die Vorbereitung und den Erlass der Verordnungen nach § 94 Nummer 1 und 2 EEG 2014. Aufgrund des engen Bezuges der Energieeffizienzanforderungen des § 64 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 zur europäischen Energieeffizienz-Richtlinie können die Daten auch – in aggregierter und anonymisierter Form – für die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie genutzt werden, z.B. für eine Anrechnung des Beitrags energieintensiver Unternehmen an der Erfüllung der Effizienzvorgaben aus der Richtlinie.

Soweit es sich um für die Unternehmen sensible Daten handelt, werden diese nicht an Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des BAFA weitergegeben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.

IX. Gebühren und Auslagen

Nachfolgend ist die Gebührenverordnung über Gebühren und Ausgaben des BAFA im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Entscheidung der Anträge in der Besonderen Ausgleichsregelung (Auszug aus dem Bundesgesetzblatt vom 18.03.2013) einschließlich der Ersten Verordnung zur Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (Stand 03.07.2014), die die originäre Gebührenverordnung entsprechend beeinflusst, abgedruckt; **die maßgeblichen Gebühren sind ausschließlich der Änderungsverordnung zu entnehmen.**

Das BAFA erstellt im Anschluss an das Bescheidverfahren einen Gebührenbescheid. Erst auf diesen sind Zahlungen zu leisten.

Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage (Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung - BAGebV)

Eingangsformel

Auf Grund des § 63a Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 67 und § 103 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gebühren und Auslagen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Hinsichtlich der Auslagen ist § 10 des Verwaltungskostengesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1 anzuwenden.

§ 2 Zurücknahme von Anträgen

Für die Zurücknahme eines Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, beträgt die Gebühr 40 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 der Anlage zu dieser Verordnung. § 15 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Ablehnung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage abgelehnt, beträgt die Gebühr 70 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 der Anlage zu dieser Verordnung. § 15 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Übergangsregelung

Für Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 66 sowie § 103 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen vor dem 5. August 2014 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sind, ist § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebühr entfällt, wenn der Antrag vor dem 1. September 2014 zurückgenommen wurde.

Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 1318)

	Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
1.	Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
1.1	Gebühr je antragstellendem Unternehmen oder	800 Euro

	Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
	selbständigem Unternehmensteil	
1.2	Gebühr je beantragter Abnahmestelle und Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde nach § 64 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	<p>125 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf unter 0,1 Cent pro Kilowattstunde ergibt</p> <p>105 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt</p>
		<p>90 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt</p> <p>80 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt</p> <p>70 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt</p>
2.	Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen nach § 65 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
2.1	Gebühr je Schienenbahn	500 Euro
2.2	Gebühr je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	60 Euro je Gigawattstunde

	Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
3.	Gebühr für die Begrenzung der EEG-Umlage bei Unternehmen nach § 103 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes je beantragter Abnahmestelle und Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	330 Euro je Gigawattstunde
4.	Gebühr für die Übertragung eines Begrenzungsbescheides nach § 67 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder seine Umschreibung, soweit nicht die Umschreibung infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird	250 Euro

X. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

Begriffsbestimmungen

Abnahmestelle (§ 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014): Eine Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 5 Nummer 13 EEG 2014): jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert

Letztverbraucher (§ 5 Nummer 24 EEG 2014): jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht

Netz (§ 5 Nummer 26 EEG 2014): die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung

Netzbetreiber (§ 5 Nummer 27 EEG 2014): jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene

Neugründungen (§ 64 Absatz 4, S. 4 EEG 2014):

Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein.

Übertragungsnetzbetreiber (§ 5 Nummer 31 EEG 2014): der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen

Umwandlung (§ 5 Nummer 32 EEG 2014): jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Singulärsukzession

Umweltgutachter (§ 5 Nummer 33 EEG 2014): jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf

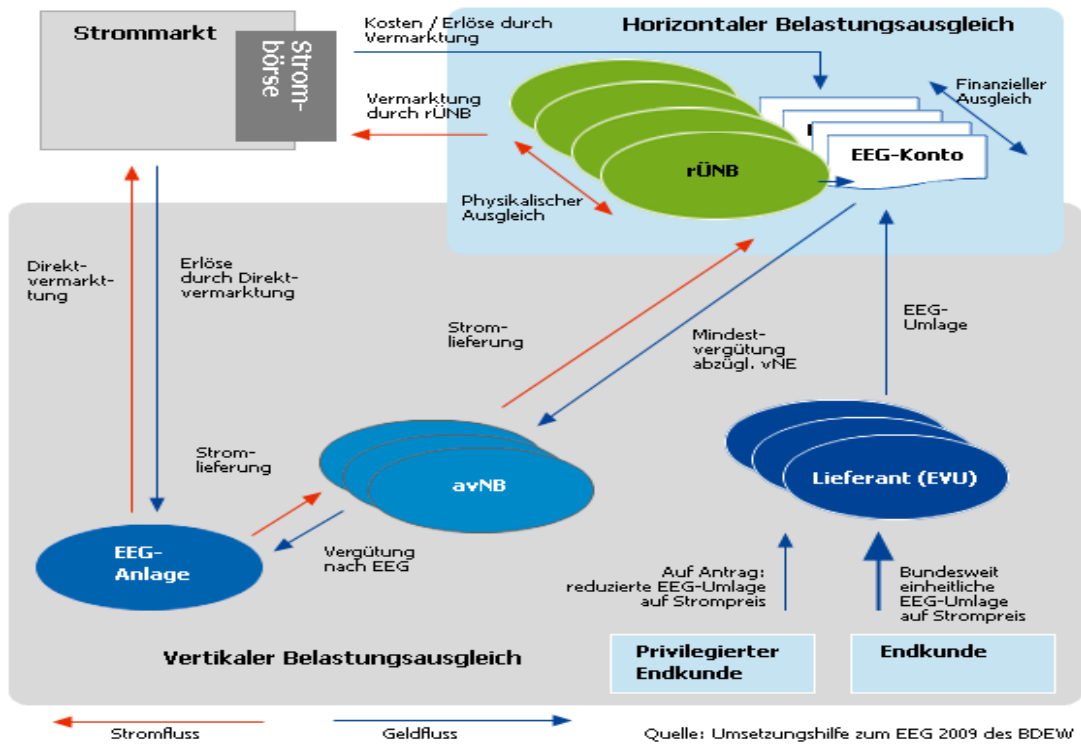
Unternehmen (§ 5 Nummer 34 EEG 2014): jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird

Zertifizierer (i. S. des § 64 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 EEG 2014):

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gemäß Umweltauditgesetz (UAG) für EMAS in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer für ISO 50001 in ihrem jeweiligen akkreditierten Bereich

XI. Anhang

1. Schaubild EEG-Ausgleichsmechanismus



Begriffe:

avNB – aufnahme- und vergütungspflichtiger Netzbetreiber

EVU – Energieversorgungsunternehmen

rÜNB – regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber

vNE – vermiedene Netzentgelte

2. Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland auf die vier ÜNB



3. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG

§ 63

Grundsatz

Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahme-stellenbezogen

1. nach Maßgabe des § 64 die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und
 2. nach Maßgabe des § 65 die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten,
- soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 64

Stromkostenintensive Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. die Stromkostenintensität
 - a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens den folgenden Wert betragen hat:
 - aa) 16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und
 - bb) 17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,
 - b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und
3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie-oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
 - a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
 - b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den folgenden Wert nicht unterschreitet:

- a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder
- b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage), sind wie folgt nachzuweisen:

1. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2 durch
 - a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen und
 - c) die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten:
 - aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,
 - bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und
 - cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;auf die Bescheinigung sind die §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2 und 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent ausreichend,
 - d) einen Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008,¹ und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,
2. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz; § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,
2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007², ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht, und
3. „Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 1 ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.

(7) Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs maßgeblich.

§ 65

Schienenbahnen

(1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 2 Gigawattstunden betrug.

(2) Für eine Schienenbahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

(3) Abnahmestelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens. § 64 Absatz 3 Nummer 1 a bis c und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, zu dem erstmals Strom zu Fahrbetriebszwecken verbraucht wird.

§ 66

Antragstellung und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c und Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 64 oder 65 genannten Unterlagen beigelegt werden.

(2) Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(3) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 64 Absatz 4 können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr stellen. Satz 1 ist für neu gegründete Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr (Begrenzungsjahr).

(5) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach § 58 zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.

§ 67

Umwandlung von Unternehmen

(1) Wurde das antragstellende Unternehmen in seinen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor der Antragstellung oder in dem danach liegenden Zeitraum bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist umgewandelt, so kann das antragstellende Unternehmen für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen auf die Daten des Unternehmens vor seiner Umwandlung nur zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit dieses Unternehmens nach der Umwandlung nahezu vollständig in dem antragstellenden Unternehmen erhalten geblieben ist. Andernfalls ist § 64 Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Geht durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so überträgt auf Antrag des anderen Unternehmens das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf dieses. Die Pflicht des antragstellenden Unternehmens zur Zahlung der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage mit dem Wirksamwerden der Umwandlung.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind auf selbständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

§ 68

Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht

(1) Die Entscheidung nach § 63 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurück-zunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64 oder 65 nicht vorlagen.

(2) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 69

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 63 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,
2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden,
3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und
4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 näher ausgestalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.

§ 94

Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Vorgaben zu regeln zur Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 anzuwenden sind, insbesondere zur Festlegung von Stromeffizienzreferenzwerten, die dem Stand fortschrittlicher stromeffizienter Produktionstechnologien entsprechen, oder von sonstigen Effizienzanforderungen, so dass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können
 - a) Vorleistungen berücksichtigt werden, die von Unternehmen durch Investitionen in fortschrittliche Produktionstechnologien getätigt wurden, oder

- b) Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder über von alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch die Unternehmen nach § 69 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden,
- 2. festzulegen, welche durchschnittlichen Strompreise nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmen zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden; hierbei können insbesondere
 - a) Strompreise für verschiedene Gruppen von Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauch oder Stromverbrauchsmuster gebildet werden, die die Strommarktrealitäten abbilden, und
 - b) verfügbare statistische Erfassungen von Strompreisen in der Industrie berücksichtigt werden.
- 3. Branchen in die Anlage 4 aufzunehmen oder aus dieser herauszunehmen, sobald und soweit dies für eine Angleichung an Beschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich ist.

§ 103

Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung

- (1) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. § 64 Absatz 1 Nummer 3 ist für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen.
 2. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch nur die Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs des Unternehmens zugrunde gelegt wird.
 3. § 64 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden.
 4. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 2 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.
 5. Abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden.
 6. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden, es sei denn, dass Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden worden sind.
- (2) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2016 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.
 2. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 1 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.

3. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden.

(3) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 42 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und
2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie
 - a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder
 - b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 a bis c die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 haben, sind die §§ 63 bis 69 für die Antragstellung auf Begrenzung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 20 Prozent der nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014 begrenzt wird,
2. der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 c bis zum 30. September 2014 zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist) und
3. die Entscheidung rückwirkend zum 1. Juli 2014 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 wirksam wird.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers eigens für die Versorgung von Schienenbahnen erzeugten, unmittelbar in das Bahnstromnetz eingespeisten und unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr verbrauchten Strommengen (Bahnkraftwerksstrom) für die Jahre 2009 bis 2013 nur Anspruch auf Zahlung einer EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Die Ansprüche werden wie folgt fällig:

1. für Bahnkraftwerksstrom, der in den Jahren 2009 bis 2011 verbraucht worden ist, zum 31. August 2014,
2. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2012 verbraucht worden ist, zum 31. Januar 2015 und
3. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2013 verbraucht worden ist, zum 31. Oktober 2015.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Endabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2013 für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 75 ist entsprechend anzuwenden. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Bahnkraftwerksstrom, den sie vor dem 1. Januar 2009 geliefert haben, die Abnahme und Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung verweigern.

Laufende Nummer	WZ 2008³ Code	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Liste 1	Liste 2
1.	510	Steinkohlenbergbau	X	
2.	610	Gewinnung von Erdöl		X
3.	620	Gewinnung von Erdgas		X
4.	710	Eisenerzbergbau		X
5.	729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	X	
6.	811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	X	
7.	812	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin		X
8.	891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	X	
9.	893	Gewinnung von Salz	X	
10.	899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	X	
11.	1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)		X
12.	1012	Schlachten von Geflügel		X
13.	1013	Fleischverarbeitung		X
14.	1020	Fischverarbeitung		X
15.	1031	Kartoffelverarbeitung		X
16.	1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	X	
17.	1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	X	
18.	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	X	
19.	1042	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten		X
20.	1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X
21.	1061	Mahl- und Schälmaschinen		X
22.	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	X	
23.	1072	Herstellung von Dauerbackwaren		X
24.	1073	Herstellung von Teigwaren		X
25.	1081	Herstellung von Zucker		X
26.	1082	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)		X
27.	1083	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz		X
28.	1084	Herstellung von Würzmitteln und Soßen		X
29.	1085	Herstellung von Fertiggerichten		X
30.	1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln		X
31.	1089	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X
32.	1091	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere		X
33.	1092	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere		X
34.	1101	Herstellung von Spirituosen		X

³ Amtlicher Hinweis: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

35.	1102	Herstellung von Traubenwein		X
36.	1103	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen		X
37.	1104	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	X	
38.	1105	Herstellung von Bier		X
39.	1106	Herstellung von Malz	X	
40.	1107	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X
41.	1200	Tabakverarbeitung		X
42.	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	X	
43.	1320	Weberei	X	
44.	1391	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff		X
45.	1392	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)		X
46.	1393	Herstellung von Teppichen		X
47.	1394	Herstellung von Seilerwaren	X	
48.	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	X	
49.	1396	Herstellung von technischen Textilien		X
50.	1399	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.		X
51.	1411	Herstellung von Lederbekleidung	X	
52.	1412	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung		X
53.	1413	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung		X
54.	1414	Herstellung von Wäsche		X
55.	1419	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.		X
56.	1420	Herstellung von Pelzwaren		X
57.	1431	Herstellung von Strumpfwaren		X
58.	1439	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff		X
59.	1511	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen		X
60.	1512	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)		X
61.	1520	Herstellung von Schuhen		X
62.	1610	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	X	
63.	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten	X	
64.	1622	Herstellung von Parketttafeln		X
65.	1623	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz		X
66.	1624	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz		X
67.	1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)		X
68.	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff	X	
69.	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	X	

70.	1721	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe		X
71.	1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	X	
72.	1723	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe		X
73.	1724	Herstellung von Tapeten		X
74.	1729	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe		X
75.	1813	Druck- und Mediovorstufe		X
76.	1910	Kokerei		X
77.	1920	Mineralölverarbeitung	X	
78.	2011	Herstellung von Industriegasen	X	
79.	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	X	
80.	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
81.	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	X	
82.	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	X	
83.	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	X	
84.	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	X	
85.	2020	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		X
86.	2030	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten		X
87.	2041	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln		X
88.	2042	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen		X
89.	2051	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen		X
90.	2052	Herstellung von Klebstoffen		X
91.	2053	Herstellung von etherischen Ölen		X
92.	2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.		X
93.	2060	Herstellung von Chemiefasern	X	
94.	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	X	
95.	2120	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen		X
96.	2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen		X
97.	2219	Herstellung von sonstigen Gummiwaren		X
98.	2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	X	
99.	2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	X	
100.	2223	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen		X
101.	2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren		X
102.	2311	Herstellung von Flachglas	X	
103.	2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	X	

104.	2313	Herstellung von Hohlglas	X	
105.	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	X	
106.	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	X	
107.	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	X	
108.	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	X	
109.	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	X	
110.	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen		X
111.	2342	Herstellung von Sanitärkeramik	X	
112.	2343	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	X	
113.	2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke		X
114.	2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	X	
115.	2351	Herstellung von Zement	X	
116.	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	X	
117.	2362	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau		X
118.	2365	Herstellung von Faserzementwaren		X
119.	2369	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.		X
120.	2370	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.		X
121.	2391	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		X
122.	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	X	
123.	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	X	
124.	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	X	
125.	2431	Herstellung von Blankstahl	X	
126.	2432	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	X	
127.	2433	Herstellung von Kaltprofilen		X
128.	2434	Herstellung von kaltgezogenem Draht	X	
129.	2441	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	X	
130.	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	X	
131.	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	X	
132.	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	X	
133.	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	X	
134.	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	X	
135.	2451	Eisengießereien	X	
136.	2452	Stahlgießereien	X	
137.	2453	Leichtmetallgießereien	X	

138.	2454	Buntmetallgießereien	X	
139.	2511	Herstellung von Metallkonstruktionen		X
140.	2512	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall		X
141.	2521	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen		X
142.	2529	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall		X
143.	2530	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)		X
144.	2540	Herstellung von Waffen und Munition		X
145.	2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen		X
146.	2572	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen		X
147.	2573	Herstellung von Werkzeugen		X
148.	2591	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall		X
149.	2592	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall		X
150.	2593	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn		X
151.	2594	Herstellung von Schrauben und Nieten		X
152.	2599	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.		X
153.	2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen	X	
154.	2612	Herstellung von bestückten Leiterplatten		X
155.	2620	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten		X
156.	2630	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		X
157.	2640	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik		X
158.	2651	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen		X
159.	2652	Herstellung von Uhren		X
160.	2660	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten		X
161.	2670	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten		X
162.	2680	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	X	
163.	2711	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren		X
164.	2712	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalt-einrichtungen		X
165.	2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	X	
166.	2731	Herstellung von Glasfaserkabeln		X
167.	2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln		X
168.	2733	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial		X
169.	2740	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten		X

170.	2751	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten		X
171.	2752	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten		X
172.	2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.		X
173.	2811	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		X
174.	2812	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen		X
175.	2813	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.		X
176.	2814	Herstellung von Armaturen a. n. g.		X
177.	2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen		X
178.	2821	Herstellung von Öfen und Brennern		X
179.	2822	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln		X
180.	2823	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)		X
181.	2824	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb		X
182.	2825	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt		X
183.	2829	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.		X
184.	2830	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen		X
185.	2841	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung		X
186.	2849	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen		X
187.	2891	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen		X
188.	2892	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen		X
189.	2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung		X
190.	2894	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung		X
191.	2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		X
192.	2896	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk		X
193.	2899	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.		X
194.	2910	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren		X
195.	2920	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		X
196.	2931	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen		X
197.	2932	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen		X

198.	3011	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)		X
199.	3012	Boots- und Yachtbau		X
200.	3020	Schienefahrzeugbau		X
201.	3030	Luft- und Raumfahrzeugbau		X
202.	3040	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen		X
203.	3091	Herstellung von Krafträdern		X
204.	3092	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen		X
205.	3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.		X
206.	3101	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln		X
207.	3102	Herstellung von Küchenmöbeln		X
208.	3103	Herstellung von Matratzen		X
209.	3109	Herstellung von sonstigen Möbeln		X
210.	3211	Herstellung von Münzen		X
211.	3212	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)		X
212.	3213	Herstellung von Fantasieschmuck		X
213.	3220	Herstellung von Musikinstrumenten		X
214.	3230	Herstellung von Sportgeräten		X
215.	3240	Herstellung von Spielwaren		X
216.	3250	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		X
217.	3291	Herstellung von Besen und Bürsten		X
218.	3299	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	X	
219.	3832	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	X	

4. Muster eines „Nachweis-Formulars“ gemäß § 103 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2014

Briefkopf der Zertifizierungsstelle nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014

An
das Unternehmen oder den
selbständigen Unternehmensteil,
das einen Antrag nach im Rahmen
von §§ 63 ff. EEG beim Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
stellen möchte

Datum (vor dem 01.10.2014)

Nachweis gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die Anfrage zur Zertifizierung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystem nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014

am *xx.xx.2014* (bis zum 30.09.2014)

durch Sie erfolgt ist und die nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 erforderliche Bescheinigung bis zum 30.09.2014 von uns nicht ausgestellt werden konnte, weil

Sie den Betrieb eines Energie- und Umweltmanagementsystem nicht rechtzeitig aufnehmen konnten und/oder in der Kürze der für die Antragsstellung verbleibenden Zeit kein Zertifizierungsprozess möglich war.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Kopie unserer aktuellen Akkreditierungs- oder Zulassungsurkunde.

Mit freundlichen Grüßen

Stempel und Unterschrift

5. Inhaltliche Anforderungen an einen Energieaudit-Bericht entsprechend DIN EN 16247-1 gem § 3 Satz 1 Nummer 1 SpaEfV, Anlage 1

**Inhaltliche Anforderungen
an einen Energieaudit-Bericht entsprechend DIN EN 16247-1**

Der genaue Inhalt des Berichts muss dem Anwendungsbereich, dem Ziel und der Gründlichkeit des Energieaudits entsprechen.

Der Bericht des Energieaudits muss enthalten:

1. Zusammenfassung:
 - a) Rangfolge der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz;
 - b) vorgeschlagenes Umsetzungsprogramm.
2. Hintergrund:
 - a) allgemeine Informationen über die auditierte Organisation, den Energieauditor und die Energieauditmethodik;
 - b) Kontext des Energieaudits;
 - c) Beschreibung des/der auditierten Objekte(s);
 - d) relevante Normen und Vorschriften.
3. Energieaudit:
 - a) Beschreibung des Energieaudits, Anwendungsbereich, Ziel und Gründlichkeit, Zeitrahmen und Grenzen;
 - b) Informationen zur Datenerfassung:
 - aa) Messaufbau (aktuelle Situation);
 - bb) Aussage, welche Werte verwendet wurden (und welche Werte davon gemessen und welche geschätzt sind);
 - cc) Kopie der verwendeten Schlüsseldaten und der Kalibrierungszertifikate, soweit solche Unterlagen vorgeschrieben sind.
 - c) Analyse des Energieverbrauchs;
 - d) Kriterien für die Rangfolge von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.
4. Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz:
 - a) vorgeschlagene Maßnahmen, Empfehlungen, Plan und Ablaufplan für die Umsetzung;
 - b) Annahmen, von denen bei der Berechnung von Einsparungen ausgegangen wurde, und die resultierende Genauigkeit der Empfehlungen;
 - c) Informationen über anwendbare Zuschüsse und Beihilfen;
 - d) geeignete Wirtschaftlichkeitsanalyse;
 - e) mögliche Wechselwirkungen mit anderen vorgeschlagenen Empfehlungen;
 - f) Mess- und Nachweisverfahren, die für eine Abschätzung der Einsparungen nach der Umsetzung der empfohlenen Möglichkeiten anzuwenden sind.
5. Schlussfolgerungen.

6. Alternatives System zu § 3 Satz 1 Nummer 2 Spitzenausgleichs-Effizienzverordnung

Anlage 2

(zu § 3 Satz 1 Nummer 2)

Alternatives System

1. Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

- Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger.
- Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten.
- Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1
Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger

Jahr	Eingesetzte Energie/ Energieträger	Verbrauch (kWh/Jahr)	Anteil am Gesamtenergieverbrauch	Kosten	Kostenanteil	Messsystem	Genauigkeit/ Kalibrierung

2. Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten

- Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher.
- Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen.
- Für gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, Antriebsmotoren, Wärme- und Kälteherzeugung sowie Beleuchtung und Bürogeräte Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler) und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennwerten. Schätzungen bei Anlagen zur Wärme- und Kälteherzeugung müssen unter der Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen.
- Dokumentation des Energieverbrauchs mit Hilfe einer Tabelle (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2
Erfassung und Analyse von Energieverbrauchern

Energieverbraucher				Eingesetzte Energie (kWh) und Energieträger	Abwärme (Temperaturniveau)	Messsystem/ Messart	Genauigkeit/ Kalibrierung
Nr.	Anlage/Teil	Alter	Kapazität				

3. Bewertung der Einsparpotenziale

- Identifizierung der Energieeinsparpotenziale (wie zum Beispiel die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte).
- Bewertung der Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs anhand wirtschaftlicher Kriterien.
- Ermittlung der energetischen Einsparpotenziale in Energieeinheiten und monetären Größen und Aufstellung der Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen.
- Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung, wie interner Verzinsung (Rentabilität) und Amortisationszeit (Risiko); vgl. hierzu das Beispiel der Tabelle 3).

Tabelle 3
Bewertung nach interner Verzinsung und Amortisationszeit

Allgemeine Angaben				Interne Verzinsung	Statische Amortisation
Investition/ Maßnahme	Investitions- summe	Einsparung	Technische Nutzung	Rentabilität der Investition/a	Kapitalrückfluss
	[Euro]	[Euro/Jahr]	[Jahre]	[%]	[Jahre]

4. Rückkopplung zur Geschäftsführung und Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen

Einmal jährlich hat sich die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Nummern 1 bis 3 zu informieren und auf dieser Grundlage entsprechende Beschlüsse über Maßnahmen und Termine zu fassen.

7. Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat:

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-666

Fax: +49(0)6196 908-550

Stand

20.08.2014

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.